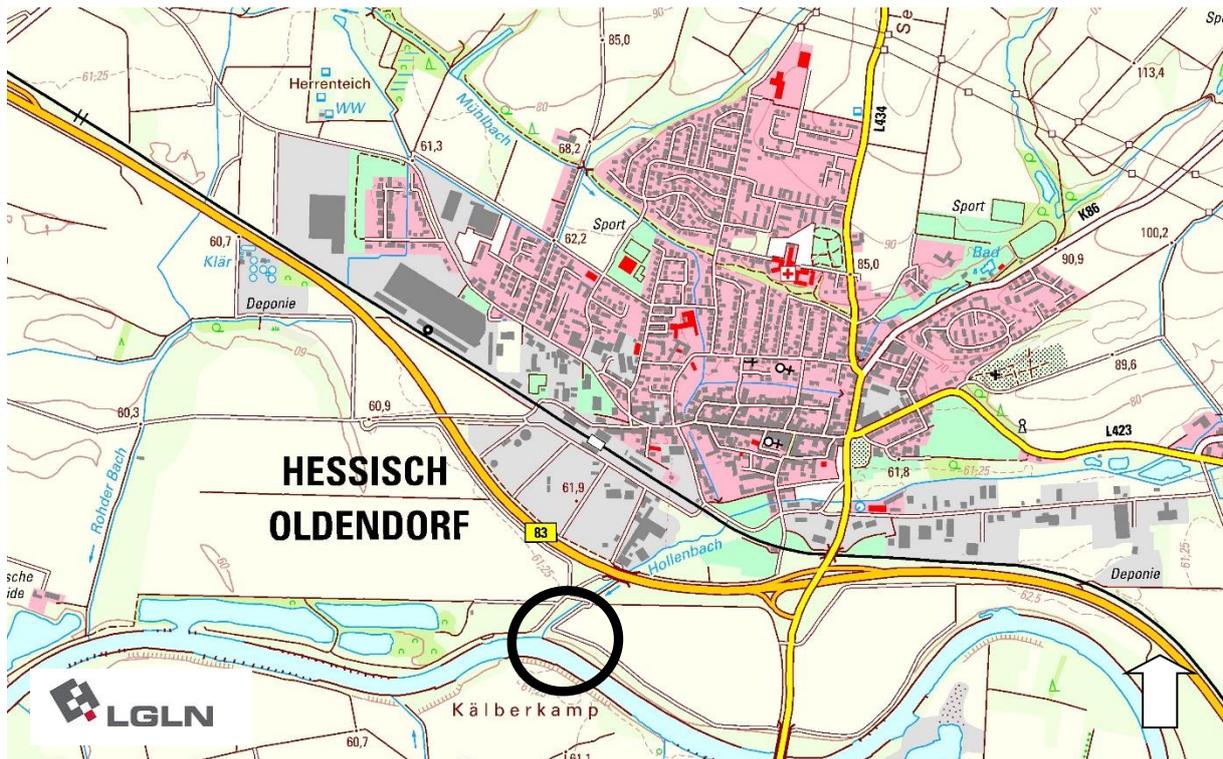


Stadt Hessisch Oldendorf

10. Änderung des Flächennutzungsplans Hessisch Oldendorf Nr. 3 „Weserniederung“

Begründung und Umweltbericht

A B S C H R I F T



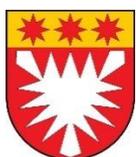
Übersichtsplan



PLANUNGSBÜRO
FLASPÖHLER

PETER FLASPÖHLER
DIPL.-ING.
ARCHITEKT & STADTPLANER
FALKENWEG 16
31840 HESSISCH OLDENDORF
FON: 0 (49) 51 52 - 96 24 66
peter.flaspoebler@t-online.de
www.peter-flaspoebler.de

Auftraggeber:



Stadt Hessisch Oldendorf
Marktplatz 13
31840 Hessisch Oldendorf

Planverfasser:



PLANUNGSBÜRO
FLASPÖHLER

PETER FLASPÖHLER
DIPL.-ING.
STADTPLANER & ARCHITEKT
FALKENWEG 16
31840 HESSISCH OLDENDORF
FON: 0 (49) 51 52 – 96 24 66
peter.flaspoehler@t-online.de
www.peter-flaspoehler.de



MITGLIED DER
ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN
EL-Nr. 11.835
EL-Nr. 19.166

Bearbeitung:

Dipl. Ing. Peter Flaspöhler (Stadtplaner & Architekt)
Dipl.-Ing. Barbara Wiebusch (Landschaftsplanerin)

0 Gliederung

	Seite
A Planbegründung gemäß § 2a Nr. 1 BauGB	
1 Vorbemerkungen	4
1.1 Rechtsgrundlagen	4
1.2 Aufgabe, Rechtswirkung und Anlass der Flächennutzungsplanänderung	4
1.3 Ausgangssituation und Planungserfordernis	5
2 Geltungsbereich, Rahmenbedingungen, planerische und sonstige Vorgaben	7
2.1 Geltungsbereich, Zustand des Plangebiets und dessen Umgebung	7
2.2 Landesraumordnungsprogramm (LROP)	8
2.3 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	9
2.4 Landschaftsrahmenplan (LRP)	11
2.5 Flächennutzungsplan (FNP)	12
2.6 Schutzgebiete	13
3 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	16
3.1 Ziele und Zwecke der Planung, planerisches Konzept	16
3.2 Grünfläche „Sport, Spiel, Erholung“	17
3.3 Flächen zum Schutz-, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	19
3.4 Flächenbilanz	19
3.5 Planzeichnung, bisherige und geänderte Flächennutzungsplandarstellung	20
4 Auswirkungen der Planung	22
4.1 Erschließung und Infrastruktur	22
4.2 Emissionen und Immissionen	22
4.3 Sonstige Hinweise und Auswirkungen	23
B Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB (Gliederung siehe S. 26)	26
C Abwägung	54
D Beschluss	78

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese 10. Änderung des Flächennutzungsplans, Hessisch Oldendorf Nr. 3 „Weserniederung“ und die Begründung mit dem Umweltbericht sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. L S. 1057) mit Wirkung vom 13.05.2017;
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 34/34),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) mit Wirkung vom 29.09.2017 bzw. 01.04.2018,
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist,
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), letzte berücksichtigte Änderung: § 8 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.6.2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018 S. 113).

1.2 Aufgabe, Rechtswirkung und Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in seinem Geltungsbereich nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.

Der genehmigte Flächennutzungsplan stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für das ganze Gemeindegebiet der Stadt Hessisch Oldendorf dar. Er ordnet den vorhandenen und voraussichtlichen Flächenbedarf für die einzelnen Nutzungsmöglichkeiten, wie Wohnen, Arbeiten, Erholung und Verkehr.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans haben vorbereitenden Charakter, deshalb wird er auch als vorbereitender Bauleitplan bezeichnet. Seine Darstellungen sind nicht

parzellenscharf, damit genügend Ausgestaltungsspielraum für die verbindlichen Festsetzungen der jeweiligen Bebauungspläne verbleibt.

Der Flächennutzungsplan entfaltet gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen, er stellt jedoch einen öffentlichen Belang dar, der behördenintern zu beachten ist. Seine Darstellungen sind auch bei der Beurteilung von Vorhaben im Außenbereich von Bedeutung. So können gemäß § 35 Abs. 2 BauGB sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.

Anlass für diese 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Übernahme geplanter sowie bereits realisierter Freizeit- und Erholungsangebote im Bereich des Weserufers in die Darstellungen des Flächennutzungsplans.

1.3 Ausgangssituation und Planungserfordernis

Die Stadt Hessisch Oldendorf gehört dem Landkreis Hameln-Pyrmont an. Das Stadtgebiet gliedert sich in 20 Stadtteile mit insgesamt knapp 20.000 Einwohnern. Hauptort ist die Kernstadt Hessisch Oldendorf.

Das Stadtgebiet erstreckt sich zu beiden Seiten der Weser und umfasst auch große Teile des Wesergebirges und des Süntels. Hessisch Oldendorf liegt landschaftlich reizvoll im Naturpark Weserbergland.

Seit Jahren verbessert, erweitert und vernetzt die Stadt kontinuierlich ihre Naherholungs- und touristischen Angebote. Zu nennen sind beispielsweise die touristischen Ziele im Süntel, wie Tropfsteinhöhle, Wasserfall, Hohenstein sowie der Premiumwanderweg Weserberglandweg und Kulturgüter wie das Stift Fischbeck, historische Profan- und Sakralbauten in den Dörfern, das Stadtzentrum Hessisch Oldendorfs mit der historischen Altstadt, St. Marienkirche, Münchhausenhof, Stadtwall und dem privaten VW-Museum.

Der das Stadtgebiet durchquerende Fernradwanderweg Weser ist von besonderer Bedeutung. Der Radwanderweg wird jährlich von etwa 150.000 Fahrradurlaubern befahren. Dieser Radfernweg wurde aktuell wieder einmal zum beliebtesten in Deutschland gewählt. Insgesamt bestehen an der Weser große landschaftliche Potentiale. Es ist ein wichtiges Entwicklungsziel der Stadt Hessisch Oldendorf, diese Potentiale natur- und landschaftsbildverträglich für die Naherholung und den Tourismus zu nutzen.

Im Jahre 2009 wurde das *Realisierungskonzept WeserErleben* erarbeitet. Diese Planung ist von der Europäischen Union mit Mitteln des ELER-Programms gefördert worden. Das Planungskonzept beinhaltet verschiedene Maßnahmen zur Vernetzung von Stadt, Fluss und Wassersradweg sowie zur Verbesserung der Aufenthalts- und Erlebnisqualität für die örtliche

Bevölkerung und die Touristen. Es wurde von der Stadt als sonstige städtebauliche Planung beschlossen und stellt damit einen städtebaulichen Belang gemäß § 1 Abs 6 Nr. 11 BauGB dar, der bei der Bauleitplanung zu beachten ist.

Seither werden die Maßnahmen *Realisierungskonzept WeserErleben* vertieft und umgesetzt. Eine wichtige Maßnahme dieser Konzeption ist die Ausbildung einer „Weserachse“ von der Kernstadt zum Fluss. Bestandteile dieser Achse sind ein Fuß- und Radweg, der sich am Verlauf des Hollenbachs orientiert und im Mündungsbereich des Hollenbachs die Verknüpfung zum Weserradweg bzw. Wesertourismus und zum Fluss herstellt. Hier sollen verschiedene Erholungs- und Freizeitangebote angesiedelt sein.

Bereits angelegt wurde ein Rastplatz mit Infopavillon in der Nähe des Weserufers, der insbesondere durch die Nutzer des Weserradwegs angenommen wird. Auf Schautafeln werden dort potentielle Besucher über die Stadt Hessisch Oldendorf, Übernachtungsmöglichkeiten und die touristischen Angebote informiert. Bank-Tisch-Kombinationen und ein Sonnendeck laden zum Verweilen ein. Zur Weserwasserlinie führt eine Steintreppe hinab, an der auch Kanufahrer anlegen können.

Die Stadt Hessisch Oldendorf beabsichtigt nun, diesen bestehenden Rastplatz als touristisches Element und für die Erholungsfunktion der örtlichen Bevölkerung aufzuwerten und durch zusätzliche Angebote in der Umgebung wirkungsvoll zu ergänzen.

Hierzu soll im Anschluss an den bestehenden Rastplatz zwischen dem Uferbereich der Weser und dem Weserradweg eine Strandsituation mit verschiedenen Aufenthalts-, Spiel- und Sportangeboten realisiert werden.

In diesem Zusammenhang ist außerdem die Einbeziehung einer zum Teil befestigten ehemaligen Lagerfläche westlich des Hollenbachs als Optionsfläche für Freizeit- und Erholungszwecke bzw. touristische Angebote vorgesehen, so dass sich hier insgesamt ein deutlich attraktiveres Freizeit- und Erholungsareal etablieren kann.

Dieses touristische Projekt *Weserstrand* der LAG westliches Weserbergland soll ebenfalls durch die Europäische Union im Rahmen von LEADER gefördert werden. Es liegt inzwischen ein entsprechender Förderbescheid vor.

Im Bereich der geplanten Vorhaben stellt der genehmigte Flächennutzungsplan *Flächen für die Landwirtschaft* sowie *Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* dar. Zur planungsrechtlichen Absicherung der geplanten Vorhaben auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung und um die Weiterentwicklung dieses Bereichs als Freizeit- und Erholungsareal zu ermöglichen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Angestrebt wird die Darstellung einer *Grünfläche* gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit der *Zweckbestimmung: Spiel, Sport, Erholung*.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Für die Stadt Hessisch Oldendorf ergibt sich ein Planungserfordernis, welches insbesondere aus der Situation resultiert, dass die aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans die angestrebte natur- und landschaftsverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung in diesem Bereich noch nicht beinhalten. Deshalb wird diese 10. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

2 Geltungsbereich, Rahmenbedingungen, planerische und sonstige Vorgaben

2.1 Geltungsbereich, Zustand des Plangebiets und dessen Umgebung

Der Geltungsbereich dieser 10. Änderung des Flächennutzungsplans Hessisch Oldendorf Nr. 3 „Weserniederung“ befindet sich südlich der Kernstadt Hessisch Oldendorf bzw. südlich der Ortsumgehung B 83 zu beiden Seiten des Hollenbachs unmittelbar am Weserufer und umfasst eine Fläche von rund 1,0 ha.

Die Lage des Geltungsbereichs ist auf der Titelseite der Planbegründung umkreist.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Weseraue im Schnittpunkt der aus der Kernstadt herausführenden „Weserachse“, die sich im Wesentlichen am Verlauf des Hollenbachs orientiert und dem Weserradweg, der parallel zur Weser verläuft. Der Weserradweg durchquert das Plangebiet in Ost-West-Richtung.

Der Geltungsbereich dieser 10. FNP-Änderung umfasst Flächen, die sich wie folgt darstellen:

- den Bereich des bestehenden Rast- und Informationspunkts östlich des Hollenbachs, der bereits für Erholungs- und Freizeitwecke genutzt wird,
- einen Teil des Uferbereichs zwischen Weserradweg und Flusslauf mit einer bestehenden Treppe zur Weser, der sich als extensive Wiesenfläche darstellt und für die landwirtschaftliche Nutzung nicht von Bedeutung ist,
- eine ehemalige Lagerfläche westlich des Hollenbachs einschließlich des daran angrenzenden Fahrwegs, die für Erholungs- und Freizeitwecke entwickelt werden soll,
- den Hollenbach und dessen Uferzonen, die sich weitgehend als Ruderalflächen darstellen, die teilweise mit Gehölzen bestanden sind.

Die Umgebung des Plangebiets unterliegt weitgehend landwirtschaftlicher Nutzung. Westlich besteht eine befestigte landwirtschaftliche Lagerfläche. Im südwestlichen Anschluss befindet sich unmittelbar am Weserufer ein eingezäunter Anlegepunkt mit Lageplatz, der durch das Wasser- und Schifffahrtsamt genutzt wird. Westlich davon besteht noch die ehemalige Verladestation der Zuckerfabrik. Die noch weiter westlich folgenden ehemaligen Kiesteiche sind besonders geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG.

Altlasten, Altablagerungen und Altstandorte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Sollten im Plangebiet bei der Durchführung von baulichen Maßnahmen Bodenkontaminationen festgestellt werden, ist die Abfallbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zu unterrichten.

Hinweise auf Rüstungsaltslasten liegen aktuell nicht vor.



Foto 1:

Blick auf das Plangebiet von der Weser aus

Quelle: Weserstrand Hessisch Oldendorf Variantenstudie, Verf.: Sönnichsen und Partner (2019)

2.2 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Ziele der Landesplanung für Niedersachsen sind im Landesraumordnungsprogramm (LROP) niedergelegt. Das LROP stellt die planerische Konzeption für die Landesentwicklung dar. Mit verbindlichen Aussagen zu raumbedeutsamen Nutzungen und deren Entwicklungen dient das Landes-Raumordnungsprogramm dazu, die oftmals widerstreitenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Interessen an den Raum aufeinander abzustimmen. Das LROP in der jetzigen Fassung basiert auf einer Verordnung aus dem Jahre 1994. Es wurde seitdem mehrfach aktualisiert, im Jahr 2008 grundlegend novelliert und zuletzt durch Verordnung von 06.07.2017 geändert.¹

Hinsichtlich der Raumstruktur gehört die Stadt Hessisch Oldendorf zum Landkreis Hameln-Pyrmont und ist im LROP dem *ländlichen Raum* zugeordnet.

¹ Quelle: www.ml.niedersachsen.de

In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.

Im Zusammenhang mit dieser Bauleitplanung haben insbesondere die folgenden Ziele und Grundsätze des LROP Bedeutung:

- Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.
- Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden.
- Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.
- In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden.
- Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

Diese Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt die landesplanerischen Zielsetzungen und Vorgaben.

2.3 Regionales Raumordnungsprogramm

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele und Festlegungen der Raumordnung und Regionalplanung sind im Wesentlichen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) enthalten.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) stellt die planerische Konzeption für die Entwicklung der Region dar, in diesem Fall für den Landkreis Hameln-Pyrmont. Die Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms (LROP) werden im RROP auf die regionale Ebene übertragen. Das RROP für den Landkreis Hameln-Pyrmont ist seit dem Jahre 2001 gültig und muss neu aufgestellt werden. Am 12.07.2012 hat der Landkreis Hameln-Pyrmont die geplante Neuaufstellung des RROP und die allgemeinen Planungsabsichten bekanntgemacht. Bis zum Abschluss des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP gilt das bisherige RROP 2001 fort.

Inzwischen liegt ein RROP-Vorentwurf vor. Danach ist die Wohnbauentwicklung vorrangig auf die Zentralen Orte entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion auszurichten und in das ÖPNV-Netz einzubeziehen. In den Ortsteilen, die über eine ausreichende Infrastruktur verfügen, ist eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbauerweiterung möglich. Zu diesen Ortsteilen zählen in Hessisch Oldendorf die Kernstadt und der Stadtteil Fischbeck.

Hinsichtlich der zentralörtlichen Stufung ist die Kernstadt Hessisch Oldendorf im RROP-Vorentwurf 2019 als *Grundzentrum* festgelegt. Grundzentren haben als zentrale Orte innerhalb der Gemeinden zentralörtliche Funktionen zu übernehmen. Hessisch Oldendorf hat wie im derzeitigen RROP die *besondere Entwicklungsaufgabe Erholung*. Die regionale Bedeutung dieser Standorte für die Nah- und Kurzzeiterholung soll durch eine entsprechende Infrastrukturausstattung unter Berücksichtigung der Belastungsfähigkeit des Landschaftsraumes sowie der gewerblichen Entwicklungserfordernisse gesichert und gezielt weiterentwickelt werden.

Der Geltungsbereich dieser FNP-Änderung liegt gemäß RROP-Vorentwurf 2019 in einem *Vorbehaltsgelände Natur und Landschaft*. Durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen die Gebiete erhalten und entwickelt werden.

Der RROP-Vorentwurf 2019 beinhaltet außerdem folgende für diese Planung relevanten Ziele:

- Die für Erholung und Tourismus attraktiven Landschaften sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Dazu gehört sowohl der Schutz tradierter Kulturlandschaften als auch die Gestaltung der durch neue Nutzungen überformten Landschaften zu ästhetisch ansprechenden Landschaftsbildern.
- Die Gewässer und Waldgebiete sollen auf Grund ihrer Erlebnisvielfalt in einem ökologisch vertretbaren Maße für Erholungszwecke erschlossen werden; dabei soll das Entwicklungspotenzial der Weseraue verstärkt genutzt werden.
- Randbereiche von Gewässern sollen für die Allgemeinheit zugänglich sein, soweit nicht vorrangige Belange des Naturschutzes oder der Land- und Forstwirtschaft entgegenstehen. Sie sollen grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden.
- In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg festgelegt. Die überörtlichen Wanderwege (Wandern, Rad- und Wasserwandern) sind zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Erreichbarkeit und Vernetzung der verschiedenen Erholungsgebiete sollen gesichert werden. Die damit verbundene Infrastruktur soll weiter ausgebaut werden. Die genauen Streckenführungen können im Sinne optimierter Nutzungsmöglichkeiten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten modifiziert werden.
- Der Naturpark Weserbergland ist zu sichern und weiter zu entwickeln.

Der Planungsbereich grenzt im Westen unmittelbar an das Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung für Kies 3821 Ki/6, das als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont ausgewiesen ist. Im RROP-Vorentwurf 2019 ist die flächengleiche Übernahme des Gebietes als Vorranggebiet Rohstoffsicherung geplant. Nach Kap. 3.2.2, Ziffer 02, Satz 8 des Landes-

Raumordnungsprogramms, dürfen Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen. Aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont ist nunmehr eine *Grünflächendarstellung* mit der *Zweckbestimmung Spiel, Sport, Erholung* dargestellt und nicht mehr ein Sondergebiet, das als Baugebiet im Sinne der BauNVO einzustufen ist. Die Stadt Hessisch Oldendorf geht davon aus, dass die *Grünflächendarstellung* den Belangen der Rohstoffsicherung nicht entgegensteht.

Die Darstellungen dieser 10. Änderung des Flächennutzungsplans können als Beitrag zum Erreichen der regionalplanerischen Zielsetzungen gewertet werden. Es ist nicht zu erwarten, dass die Darstellungen dieser Flächennutzungsplanänderung in Konkurrenz zu den Festlegungen des RROP stehen.

2.4 Landschaftsrahmenplan

Für den Landkreis Hameln-Pyrmont existiert ein genehmigter Landschaftsrahmenplan (LRP) aus dem Jahr 2001, der zur Zeit aktualisiert wird.

Im Landschaftsrahmenplan wird der Geltungsbereich als Bereich mit lokaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dargestellt (Wertstufe III). Für das Landschaftsbild hat er eine mittlere Bedeutung. Der Verlärmungsbereich der Umgehungsstraße (neue B 83) reicht bis über das Plangebiet hinaus. Der Hollenbach als Gewässer II. Ordnung wird in seinem Einmündungsbereich in die Weser als überwiegende naturferner bzw. naturfremder Abschnitt definiert. Genauere Angaben zu Arten und Biotope, Boden, Wasser und Landschaftsbild erfolgen im Umweltbericht.

Das Zielkonzept des LRP ordnet den Geltungsbereich der FNP-Änderung dem Zieltyp der Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope zu. Als schutzgutbezogenes Einzelziel wird für die den gesamten Bereich um den Hollenbach die Sicherung und Entwicklung als naturnahe Bachniederung gefordert. Zudem liegt die Fläche in einem Bereich zur Sicherung und Entwicklung von auentypischen Biotopkomplexen in der Weserniederung. Die Wiesenflächen liegen innerhalb eines Gebietes mit hohem Grünlandanteil, da sie nicht nur eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzt, die gesichert und entwickelt werden sollen. Der Hollenbach soll als naturnahe Bachniederung gesichert und entwickelt werden.

Die überplante Fläche liegt laut LRP noch im Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorf Wesertal Mitte“ (LSG-HM 27). Der Änderungsbereich wurde mittlerweile aus dem Schutzgebiet entlassen (siehe Kap.2.6). Laut LRP erfüllen die Grünlandbereiche nördlich und südlich der Weser um den Hollenbach die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (N 12). Im Plangebiet liegen keine Naturdenkmale oder besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG (ehemals § 28a-Biotope) vor.

2.5 Flächennutzungsplan (FNP)

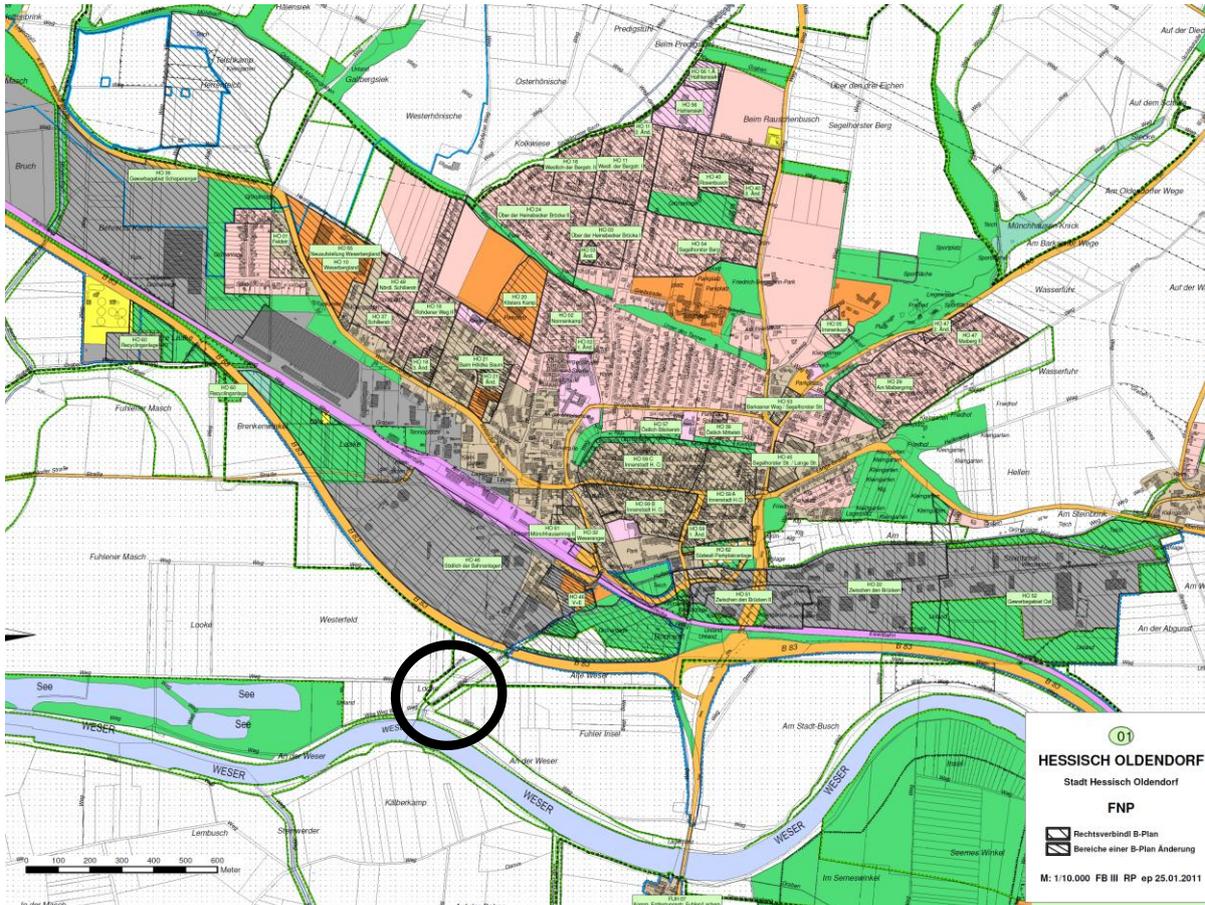


Abb. 2:
Darstellung des Stadtteils Hessisch Oldendorf im genehmigten Flächennutzungsplan und Kennzeichnung der Lage des Änderungsbereichs
Quelle: Stadt Hessisch Oldendorf

Der genehmigte Flächennutzungsplan der Stadt Hessisch Oldendorf stellt im Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft und die Uferzonen der Weser und des Hollenbachs als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Die Angrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Hessisch Oldendorfer Wesertal Mitte“ ist in den FNP nachrichtlich übernommen worden. Diese Abgrenzung wurde inzwischen verändert, der Geltungsbereich dieser 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets (siehe Kap. 2.6).

Die südlich des Änderungsbereichs verlaufende Weser ist im FNP als Wasserfläche erfasst. Ansonsten sind unmittelbar angrenzenden Umgebungflächen als *Flächen für die Landwirtschaft* dargestellt.

Nördlich beginnt, jenseits der als *überregional bedeutsamen Straße* dargestellten Bundesstraße 83 die Ortslage von Hessisch Oldendorf. Unmittelbar nördlich der Bundesstraße sind gewerbliche Bauflächen und daran angrenzend gemischte Bauflächen dargestellt.

Ausgehend vom Stadtzentrum verläuft eine *Grünfläche* (Münchhausenpark, Kleingärten) in südliche Richtung, die der Naherholung dient. Es ist städtebauliche Intention, diese Freiraumstruktur entlang des Hollenbachs als Freiraumverknüpfungssachse zur Weser und zum Weser-radweg zu entwickeln (siehe Kap. 3.1)

2.6 Schutzgebiete

Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des vorläufig gesicherten gesetzlichen Überschwemmungsgebiets der Weser. Innerhalb des Überschwemmungsgebiets gelten die einschränkenden Bestimmungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

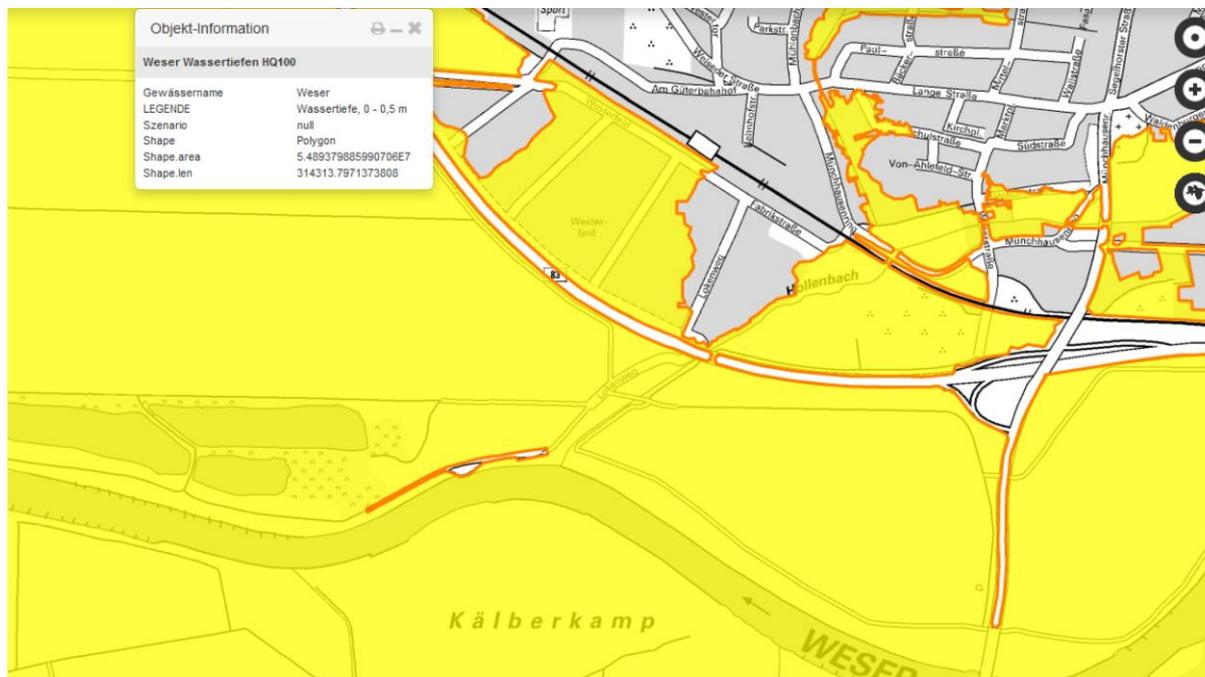


Abb. 3:

Vorläufig gesichertes gesetzliches Überschwemmungsgebiet

Quelle: Stadt Hessisch Oldendorf

Der Planbereich liegt im festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Weser. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugelände im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch gem. § 78 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt. Die Darstellung von *Grünflächen* im Flächennutzungsplan und die entsprechende Festsetzung in verbindlichen Bauleitplänen ist jedoch möglich.

Des Weiteren ist gem. § 78a Abs. 1 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Folgendes untersagt:

1. Die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuständige Untere Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont kann im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Landschaftsschutzgebiet und geschützte Biotop

Die Flächen südlich der Bundesstraße 83 liegen weitgehend innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hessisch Oldendorfer Wesertal“. Das LSG umfasst die Weser und deren Uferbereiche.

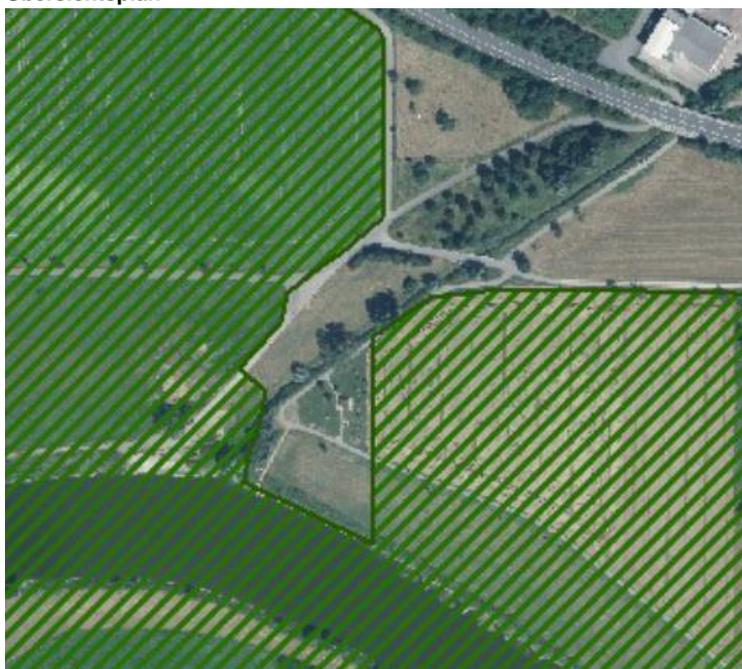
Der Geltungsbereich dieser 10. Flächennutzungsplanänderung liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Dieser Bereich wurde seinerzeit mit der Zielsetzung aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen, hier Naherholungs- und touristische Nutzungen anzusiedeln zu können. Deshalb sind Konflikte mit den Belangen des Landschaftsschutzes in Bezug auf die angestrebte niederschwellige Freizeitnutzung nicht zu erwarten.

Naturdenkmale oder besonders geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG (ehemals § 28a-Biotop) sind von der Planung nicht betroffen.

Schutzgebiete nach NNatG



Übersichtsplan



Vergrößerte Darstellung

Abb. 4 und 5:
Landschaftsschutzgebiet und geschützte Biotope
Quelle: Stadt Hessisch Oldendorf

3 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

3.1 Ziele und Zwecke der Planung, planerisches Konzept

Allgemeine Zielsetzung dieser vorbereitenden Bauleitplanung ist es, die auf die Weser und den Wesertourismus ausgerichtete Freizeit- und Erholungsangebot sowie die Erholungsfunktion der Stadt Hessisch Oldendorf aufzuwerten und zu ergänzen. Hierzu soll als konkrete Maßnahme im Anschluss an den bestehenden Rast- und Informationsplatz und die bestehende Wesertreppe eine Strandsituation mit verschiedenen Erlebnisangeboten geschaffen werden. Diese durch die Stadtverwaltung geplante Maßnahme wurde durch das Büro Sönnichsen und Partner im Rahmen einer Variantenstudie in Bezug auf die relevanten, zu beachtenden Belange vertieft und konkretisiert. Diese Planung kann bei der Stadt Hessisch Oldendorf eingesehen werden.

Ein weiteres Planungsziel ist die Übernahme des bestehenden Rastplatzes sowie der vorhandenen Wesertreppe in die Darstellungen des Flächennutzungsplans. Diese Freizeitangebote haben sich inzwischen etabliert und werden durch Einheimische zu Naherholungszwecken und Touristen auf dem Weserradweg zum Verweilen und als Informationspunkt genutzt.

Auf Anregung des Wassersportvereins Rinteln wurde eine Anlegemöglichkeit für Kanus und andere muskelbetriebene Wasserfahrzeuge in der Konzeption berücksichtigt.

Zur Vervollständigung und Optimierung des Freizeit- und Erholungsbereichs soll die auf Westseite des Hollenbachs bestehende teilweise befestigte Fläche als Options- bzw. Entwicklungsfläche einbezogen werden.

Die Uferbereiche und Gewässerrandstreifen des Hollenbachs sollen unter Berücksichtigung der Anforderungen an Unterhaltung und Pflege naturnah gestaltet und hinsichtlich ihrer ökologischen Qualität aufgewertet werden.

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans Hessisch Oldendorf Nr. 3 sind darüber hinaus die folgenden Entwicklungsziele und Zwecke verbunden:

- Erhaltung und Stärkung der Erholungsfunktion durch die Verbesserung des Naherholungsangebots für die Einwohner der Stadt Hessisch Oldendorf,
- Verbesserung des touristischen Angebots zur Unterstützung der ortsansässigen Wirtschaft, insbesondere ihrer mittelständischen Struktur,
- Förderung von Investitionen in Standorte im ländlichen Raum,
- Einsatz von Fördermitteln in die touristische Infrastruktur als Beitrags Europas zur Unterstützung der Regionen,
- Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft,
- Beachtung der Belange der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes,
- Beachtung der Belange der Landwirtschaft.

Die räumliche Lage der einzelnen Bereiche bzw. das planerische Konzept ist im nachfolgenden Luftbild dargestellt.

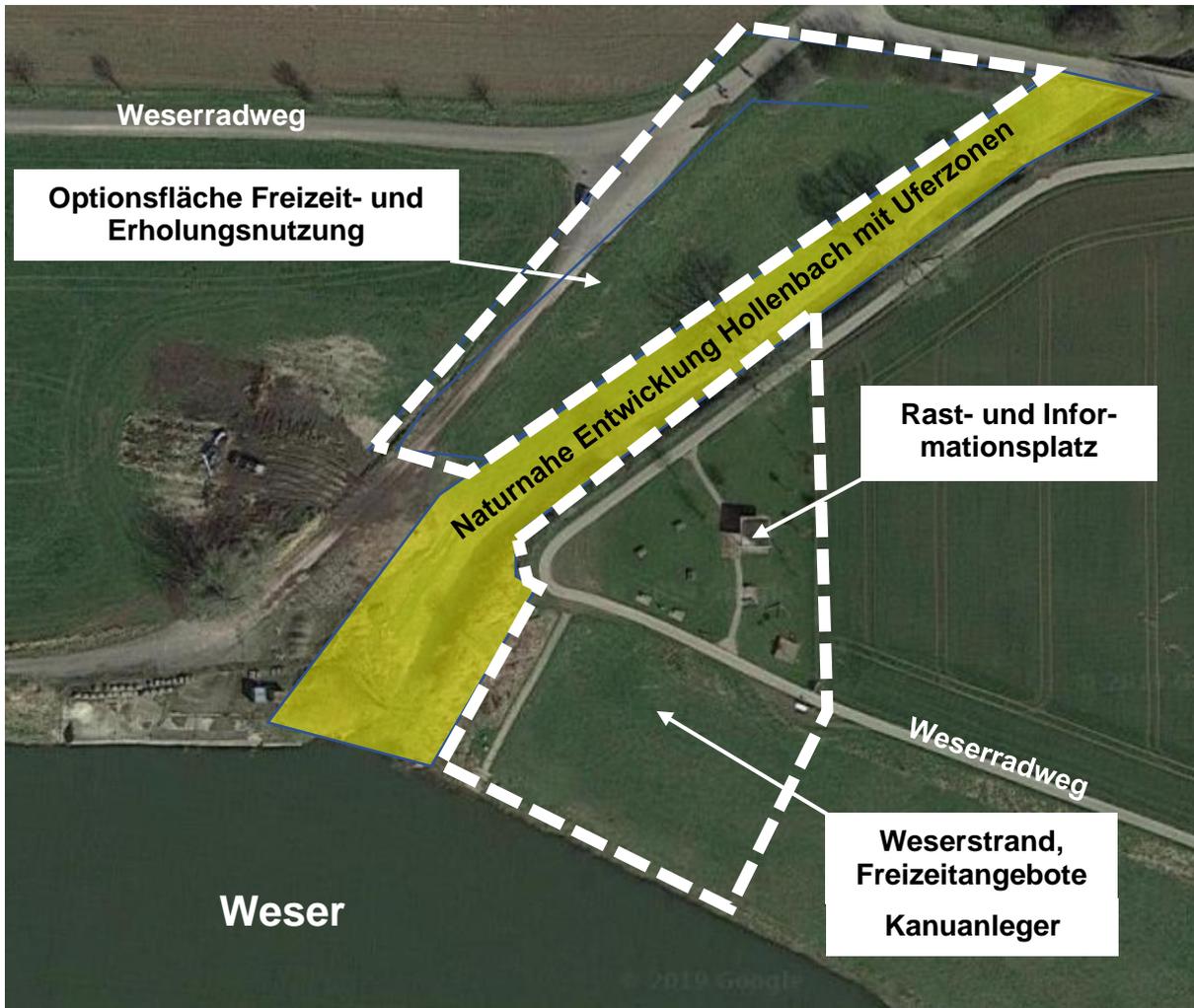


Abb. 6:
Übersichtsplan und grundsätzliches planerisches Konzept „Freizeit- und Erholungsareal“
Grundlage: Google Earth

3.2 Grünflächen „Spiel, Sport, Erholung“

Im Änderungsbereich werden die Darstellungen *Flächen für die Landwirtschaft* und teilweise auch die Darstellung *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* aufgehoben.

Es wird gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB die Darstellung als *Grünflächen* getroffen.

Zur weiteren Konkretisierung wird die *Grünflächendarstellung* um die *Zweckbestimmungen Spiel, Sport, Erholung* ergänzt.

Innerhalb dieses Freizeit- und Erholungsareals werden insbesondere die nachfolgenden Nutzungen angestrebt:

- Strand-, Spiel- und Erlebnisbereich Weserufer
 - Erweiterung der Treppe zur Weser stromaufwärts auf ca. 12 m Breite in großformatigen Blocksteinen und Ergänzung um Sitz- und Liegepodeste,
 - Anlegen eines ca. 450 m² großen Sandstrands nördlich der Treppe,
 - Herrichten eines „Grünstrands“ als Spielbereich östlich des Sandstrands mit Rasen sowie Spiel- und Sportgeräten.
- Rast- und Informationsplatz
Punktueller Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Information.
- Optionsfläche für Freizeit- und Erholungsnutzung westlich des Hollenbachs.
In welcher Weise sich Freizeitnutzungen dort entwickeln werden, steht noch nicht fest. Da die Fläche nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets ist, soll sie im Bedarfsfall bzw. perspektivisch für Freizeitnutzungen zur Verfügung stehen. Vorstellbar sind u. a. temporäre bzw. befristete Nutzungen, wie das zeitweise Parken oder Campen sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Veranstaltungen im Bereich des Rast- / Informationsplatzes und dem Weserstrand,
- Anleger für muskelbetriebene Wasserfahrzeuge (Ruderboote, Kanus, Kajaks usw.).

Die noch im Vorentwurf angestrebte Darstellung als *Sondergebiet gem. § 11 BauGB*, wird nicht mehr verfolgt, da der Planbereich im festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Weser liegt. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch gem. § 78 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt. Zu den Baugebieten gelten nach § 11 BauNVO auch Sondergebiete. Da der § 78 Abs. 1 S. 1 WHG auch im Außenbereich kein absolutes Verbot der kommunalen Bauleitplanung regelt, können Gemeinden auch auf in festgesetzten Überschwemmungsgebieten liegenden Außenbereichsflächen Bauleitpläne aufstellen, die lediglich Festsetzungen ohne Bezug zu baulichen Anlagen betreffen wie beispielsweise Grünflächen. Die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung des Planbereiches als Freizeit- und Erholungsareal mit den im Kap. 3.2 beschriebenen vorgesehenen Maßnahmen wird durch die durch die Darstellung *Grünfläche* im vorgelegten Flächennutzungsplan ausreichend abgedeckt.

3.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Innerhalb des Änderungsbereichs wird der Hollenbach mit seinen Uferzonen wie bisher als *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* dargestellt. Die dargestellte Maßnahmenfläche umfasst den beidseitigen Gewässerstrandstreifen von 10 m Breite, der im Änderungsbereich bis zur Hollenbachmündung in die Weser fortgeführt wird.

Es ist weiterhin Planungsziel den Hollenbach und dessen Uferbereiche in ihrer Funktion als Lebensraum und als vernetzendes Element in der Landschaft zu sichern und naturnah zu entwickeln. Dort sollen auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.4 Flächenbilanz

Darstellung	Fläche
Grünfläche „Spiel, Sport, Erholung“	ca. 0,7 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	ca. 0,3 ha
Gesamtfläche	ca. 1,0 ha

3.5 Planzeichnung, bisherige und geänderte Flächennutzungsplandarstellung

Nachfolgend sind die bisher wirksame und die künftige Flächennutzungsplandarstellung abgebildet.

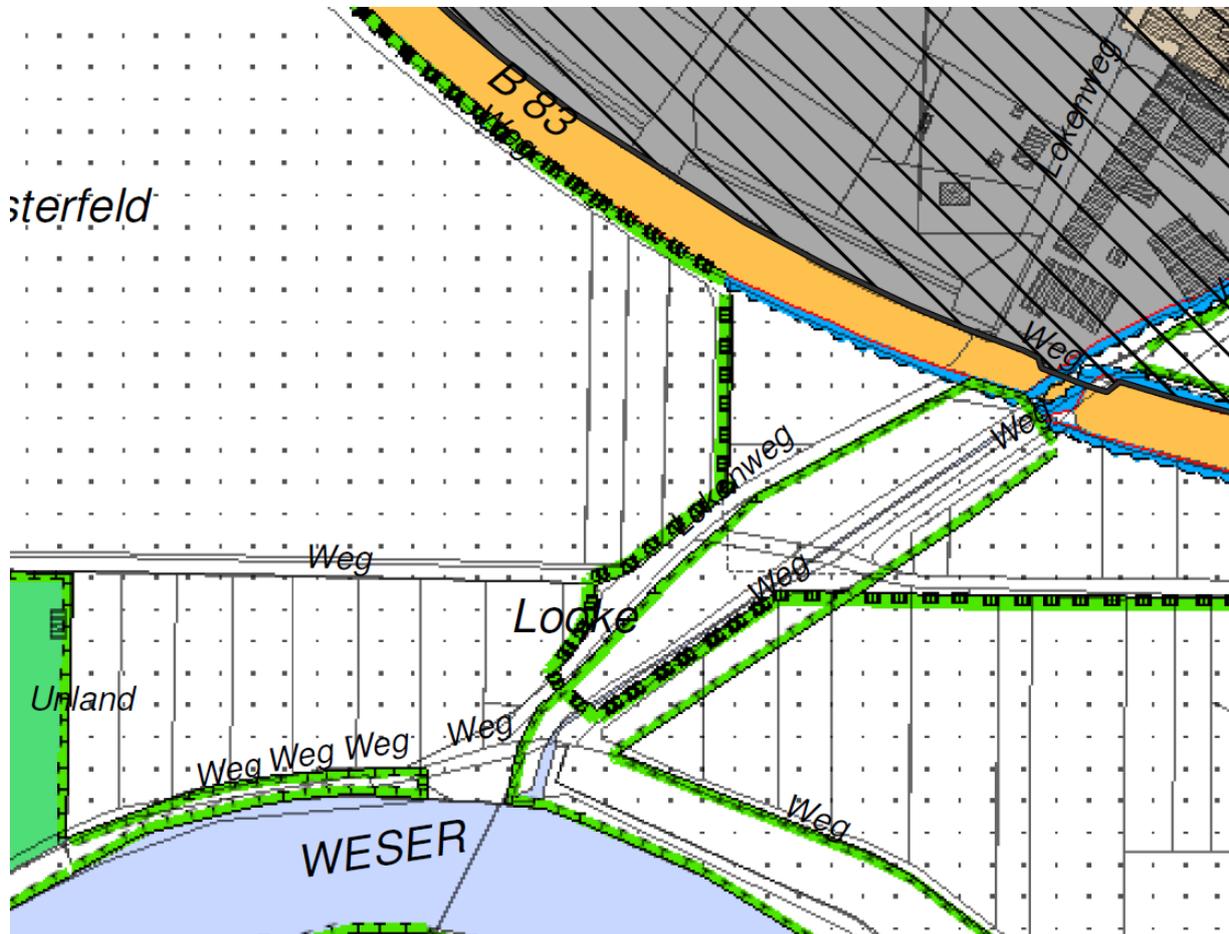
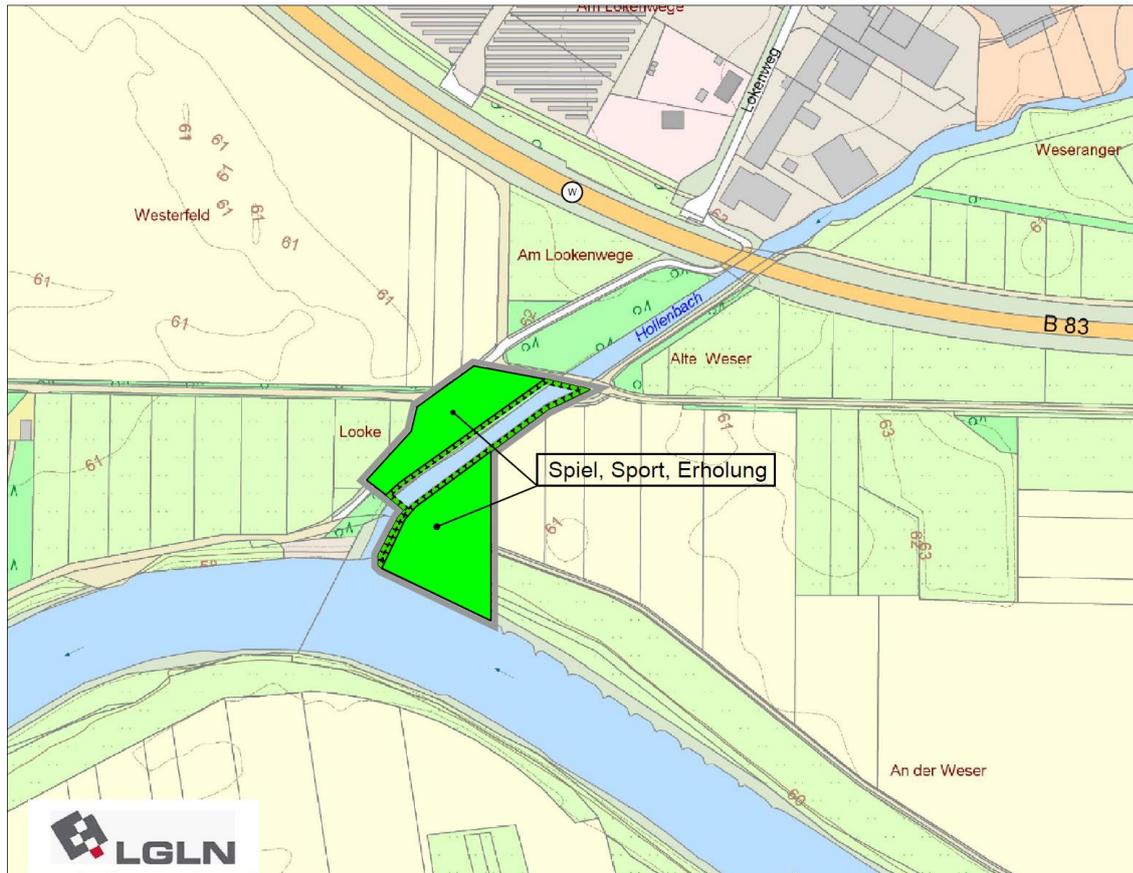


Abb. 7:

Bisher wirksame Flächennutzungsplandarstellung der Stadt Hessisch Oldendorf

M. 1:5.000 im Original

Quelle: Stadt Hessisch Oldendorf



Plangrundlage: Amtliche Karte (AK 5) Maßstab: 1:5000 Erstellt am: 25.04.2019

Herausgeber:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Katasteramt Hameln -

Planzeichenerklärung



Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
Zweckbestimmung: Spiel, Sport, Erholung



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)



Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Abb. 8:

Geänderte Flächennutzungsplandarstellung der Stadt Hessisch Oldendorf

M. 1:5.000 im Original

Quelle: Büro Flaspöhler (Stand 05/2019)

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Erschließung und Infrastruktur

Verkehrliche Erschließung

Der Änderungsbereich ist über bestehende Wegeverbindungen verkehrlich erschlossen. Es ist nicht das Ziel der Stadt Hessisch Oldendorf, den hier in Rede stehenden Bereich allgemein für den Kfz-Verkehr zu öffnen.

Ver- und Entsorgung

Der Änderungsbereich ist bisher nicht an das zentrale Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen. Die Ver- und Entsorgung erfolgt deshalb durch mobile Systeme.

Hinweise zu Bodenkontaminationen und zu archäologischen Bodenfunden

Sollten bei der Durchführung von baulichen Maßnahmen Bodenkontaminationen festgestellt werden, ist die Abfallbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zu unterrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmal-schutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.2 Emissionen und Immissionen

Immissionen durch die Bundesstraße 83

Auf den Änderungsbereich wirken Immissionen der B 83 ein, die in einer Entfernung von etwa 250 m Entfernung nördlich vorbeiführt. Die Geräuschimmissionen wurden nach RLS-90 überschlägig berechnet². Es wurden die folgenden Prognosedaten für das Jahr 2030 zugrunde gelegt³:

Bezeichnung	DTV	MT (Tag)	pT (Tag)	MN (Nacht)	pN (Nacht)
B 83	12.760	734	8,5%	127	14,3%

² Berechnungstabelle www.staedtebauliche-laermfibel.de

³ Quelle: Schalltechnische Untersuchung zu Bebauungsplan „Erweiterung Bültewinkel“, GTA Hannover (2018), S. 14

Danach liegen die Geräuschemissionen in der neu dargestellten *Grünfläche* bei rund 53,3 dB(A) am Tage und 46,6 dB(A) in der Nacht. Der überschlägig ermittelte Tagwert liegt noch unter dem Orientierungswert des Beiblatts der DIN 18005 von 55 dB(A) für allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete. Der überschlägig ermittelte Nachtwert liegt leicht über dem Orientierungswert für diese Nutzungsarten von 45 dB(A) nachts, jedoch deutlich unter dem Orientierungswert für Dorf- und Mischgebiete von 50 dB(A) nachts. Unter Berücksichtigung der aktuell vorgesehenen Nutzungen innerhalb der *Grünfläche* sind im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung somit keine weitergehenden schalltechnischen Untersuchungen erforderlich.

Emissionen des Plangebiets

Von Freizeiteinrichtungen gehen Geräuschemissionen aus, die abhängig sind von den jeweiligen Nutzungszeiten und der Nutzungsintensität. Schutzbedürftige Nutzungen bestehen in der nächsten Umgebung des Plangebiets nicht, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Emissionskonflikte zu erwarten sind.

Landwirtschaftliche Immissionen

Das Wesertal ist ländlich geprägt. Von den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen können deshalb im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung Emissionen ausgehen, die sich im Änderungsbereich als Immissionen bemerkbar machen können und hier im Rahmen des ortsüblichen und tolerierbaren Maßes hinzunehmen wären.

Gewerbliche Immissionen

Aufgrund der räumlichen Lage und Entfernung zu den nächstgelegenen gewerblichen Nutzungen kann eine Immissionsbelastung der *Grünfläche* durch gewerbliche Emissionen ausgeschlossen werden.

Immissionen der Biogasanlage

Die bestehende Biogasanlage im Gewerbegebiet „Südlich der Bahn“ ist etwa 650 m in nordwestliche Richtung entfernt. Da geruchssensible Wohnnutzung deutlich näher an der baugenehmigten Anlage angesiedelt ist, kann ein relevanter Immissionskonflikt in Bezug auf die *Grünfläche* „*Spiel, Sport, Erholung*“ ausgeschlossen werden.

4.3 Sonstige Hinweise und Auswirkungen

Hochwasserschutz und Auswirkungen auf die Weser

Das Plangebiet liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Weser. Eine Beeinträchtigung des vorläufig gesicherten gesetzlichen Überschwemmungsgebiets der Weser

oder negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten, da eine Beeinträchtigung des Retentionsraums der Weser durch die geplanten Maßnahmen nicht erfolgt.

Für bauliche Anlagen ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen. Die zuständige Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Hameln-Pyrmont. Da es sich bei der Weser um ein Gewässer 1. Ordnung handelt, kann das Land Niedersachsen, vertreten durch das NLWKN, das Genehmigungsverfahren übernehmen. Aufgrund der geringen Größe und der vernachlässigbaren Auswirkungen ist damit nicht zu rechnen.

Ein wesentlicher Punkt bei der Erteilung einer solchen Genehmigung ist, dass ein ggf. entstehender Retentionsraumverlust auszugleichen ist. Da Boden abgetragen wird, bestehen diesbezüglich keine Erfordernisse. Eine negative Auswirkung auf Abfluss oder Wasserstand ist auch nicht zu erwarten.

Das Sandvolumen ist im Verhältnis zum gesamten Geschiebetransportvolumen der Weser ohne Bedeutung. Ablagerungen an Ort und Stelle sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Aufgrund der Lage an der Bundeswasserstraße Weser ist für das Vorhaben ein Nutzungsvertrag sowie eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung und eine Erteilung der landesrechtlichen Genehmigung von Seiten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) erforderlich.

Inanspruchnahme des Außenbereichs und Flächenalternativen

Durch diese Bauleitplanung werden Außenbereichsflächen in Anspruch genommen. Angesichts der planerischen Intention, ein weserbezogenes Freizeit- und Erholungsareal zu entwickeln, das nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebiets angesiedelt ist, ist die Überplanung von Außenbereichsflächen unumgänglich.

Überplant werden Flächen, die Größtenteils bereits Freizeitwecken dienen bzw. versiegelt sind. Geeignete Flächenalternativen bestehen nicht.

Erhalt vorhandener Gehölze

Die auf dem Rastplatz und der Weserwiese vorhandenen Bäume stellen Kompensationsmaßnahmen dar, die im Zuge der Teillöschung aus dem LSG gepflanzt wurden. Diese müssen erhalten werden.

Verlust landwirtschaftliche Böden

Ein Verlust nutzbarer landwirtschaftlicher Böden in nennenswertem Umfang wird mit den Darstellungen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet. Der Uferbereich zwischen Weserradweg und Weserlauf stellt sich derzeit als extensives Grünland dar. Die Fläche ist zur

intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ungeeignet. Die übrigen Flächen im Änderungsreich werden nicht landwirtschaftlich genutzt.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht kommt zu dem Schluss, dass durch die Darstellungen der 10. Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Eingriffe durch Beeinträchtigungen vorbereitet werden, so dass die Eingriffsregelung nicht angewendet werden muss.

Hinweise des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie in einem Hubschraubertiefflugkorridor. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund – nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, sind in jedem Einzelfall dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

B Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB

	Seite
5 Einleitung	27
5.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele und seiner potenziellen Auswirkungen (Kurzdarstellung)	28
5.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen	29
5.2.1 Fachgesetze	29
5.2.2 Regionalplanung und Bauleitplanung	30
5.2.3 Naturschutz und Landschaftsplanung	31
5.2.4 Berücksichtigung der planerischen Rahmenbedingungen	32
6 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltauswirkungen	33
6.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Biodiversität)	33
6.2 Schutzgüter Boden und Fläche	34
6.3 Schutzgut Wasser	34
6.4 Schutzgüter Klima und Luft	41
6.5 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	41
6.6 Schutzgut Landschaft	41
6.7 Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter	42
6.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000-Gebiete	43
6.9 Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	43
6.10 Wechselwirkungen	44
7 Prognose über die Umweltentwicklung und anderweitige Planungsmöglichkeiten	45
7.1 Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	45
7.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	46
7.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	47
8 Darstellung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und spezieller Artenschutz	48
8.1 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	48
8.2 Spezieller Artenschutz	49
9 Erhebliche nachteilige Auswirkungen	50
10 Zusätzliche Angaben	50
10.1 Verwendete technische Verfahren (Methodik) sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	50
10.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt (Monitoring)	50
11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	50
12 Verwendete Unterlagen, Gutachten und Quellen	52

5 Einleitung

Gemäß § 2a BauGB ist den Bauleitplänen (Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen) eine Begründung beizufügen, in der ein Umweltbericht gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB enthalten ist. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Dabei sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB zu berücksichtigen. Er erfasst die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c und d BauGB, beschreibt sie und bewertet die auf Grund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Darstellungen und Festsetzungen. Mögliche Wechselwirkungen der Belange nach Buchstabe a, c und d werden beschrieben. Besondere Bedeutung kommt dem rechtlich abgesicherten Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu. Für mögliche Eingriffe müssen Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen formuliert werden. Weitere Hinweise zum Verfahren und den Aufgaben des Umweltberichtes finden sich in Kapitel 2 der Begründung (Teil A). Der Gliederung dieses Umweltberichtes liegt die Neufassung der Anlage 1 des BauGB vom 3. November 2017 zugrunde.

5.1 Lage und Beschreibung des Vorhabens und seiner potenziellen Auswirkungen (Kurzdarstellung)

(Gemäß Anlage 1 BauGB, 1 a)

Der Geltungsbereich des Vorhabens liegt ca. 500 m südlich der Kernstadt von Hessisch Oldendorf direkt an der *Weser*. Der *Fernradwanderweg Weser* von Hann. Münden bis Bremen führt durch das Plangebiet. Südlichen begrenzt die *Weser* die Fläche, nördlich, östlich und westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Der *Hollenbach* durchfließt in Nord-Südrichtung das Plangebiet und teilt es in zwei Hälften. Er mündet hier direkt in die *Weser*. In ca. 300 m Entfernung verläuft die Trasse der B 83 erhöht auf einem Damm, sodass die Stadt Hessisch Oldendorf visuell nicht wahrnehmbar ist. Innerhalb des Plangebietes besteht bereits ein Rastplatz mit Infopavillon, Sitzgelegenheiten und Sonnendeck. Am *Weserufer* führt eine Stein-
treppe in die *Weser*, die auch von Kanufahrern genutzt werden kann.

Die genaue Abgrenzung ist in Kapitel 2 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung beschrieben.

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Erweiterung und Ergänzung des touristischen Angebots am vorhandenen Rastplatz geschaffen werden. Im Rahmen des touristischen *Realisierungskonzeptes WeserErleben*, der die Kernstadt besser an die *Weser* mittels Fuß- und Radwege anbinden will, soll der Rastplatz durch Aufenthalts-, Spiel- und Sportangebote ergänzt werden (vgl. auch Kap. 1.3 der Begründung).

Der Geltungsbereich dieser FNP-Änderung liegt aktuell im Außenbereich und umfasst eine Fläche von ca. 1,0 ha.

Bei dem Vorhaben, dessen Auswirkungen im Umweltbericht beurteilt werden, handelt es sich um die Darstellungen der 10. Flächennutzungsplanänderung Hessisch Oldendorf Nr. 3 „Weserniederung“ und deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft mit ihren Schutzgütern. In dem Plangebiet sollen auf landwirtschaftlichen Flächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft *Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Spiel, Sport und Erholung“* sowie *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft* dargestellt werden (vgl. Abb. 7 und 8 in der Begründung). Damit gehen für die Landwirtschaft dargestellte Flächen verloren.

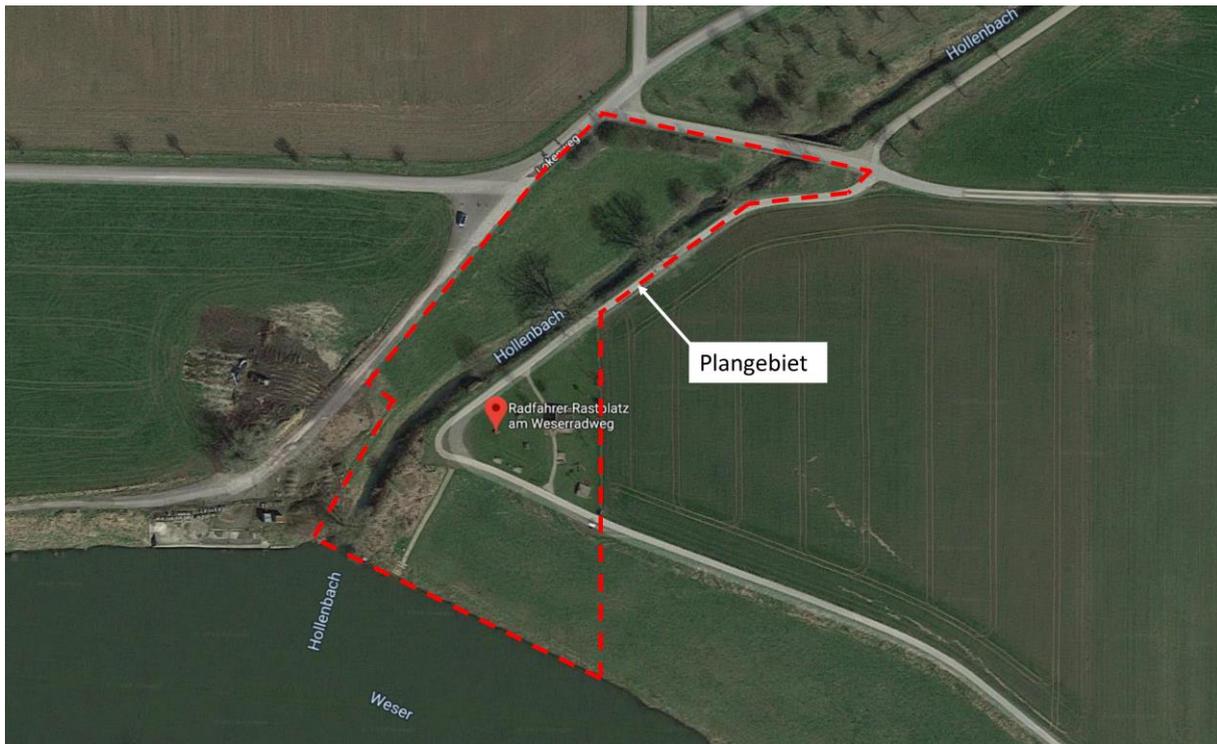


Abb. 9:

Lage des FNP-Änderungsbereichs (Quelle: google.maps, bearbeitet)

Es liegt vom Ingenieurbüro Sönnichsen & Partner⁴ bereits ein Gestaltungsentwurf vor, dem dies FNP-Änderung zugrunde liegt und der umgesetzt werden soll. Daher sind mit den Darstellungsänderungen nur in geringem Maß Bodenversiegelungen verbunden.

Die genauen Inhalte der Flächennutzungsplanänderung sind im Kapitel 3 der Begründung und in der Planzeichnung zu finden.

⁴ „Weserstand Hessisch Oldendorf“ – Variantenstudie -, Sönnichsen & Partner, Stand April 2019

5.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetze und Fachplänen

(Gemäß Anlage 1 BauGB, 1 b)

5.2.1 Fachgesetze

Die Zielvorgaben der bauleitplanerischen Rahmenbedingungen sowie die Vorgaben der einzelnen Fachgesetze fließen in die Analyse und Bewertung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 7a, b, c und d BauGB ein. Die Umweltschutzziele folgender Fachgesetze sind dabei zu beachten:

- **Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634):**
§ 1, Abs. 6 Nr. 7 des BauGB regelt die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten sind. § 1a führt ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz auf. Die §§ 2 und 2a regeln die Aufstellung der Bauleitpläne, ihre Inhalte und die Bedeutung des Umweltberichts. In der Anlage 1 des BauGB ist die inhaltliche Gliederung des Umweltberichtes geregelt.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 34/34) und das**
- **Niedersächsisches Naturschutzgesetz, abgelöst vom Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), gültig ab 01.03.2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104):**
Die beiden Gesetze regeln die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich Schutzgebietsregelungen, Artenschutz, Landschaftsplanung mit ihren Plänen und die Eingriffsregelung (§§ 13 bis 17 BNatSchG).
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771):**
Das Immissionsschutzgesetz mit seinen entsprechenden Verordnungen und technischen Normen regelt die Immissionen, die auf ein Gebiet und seine Nutzungen einwirken dürfen (z.B. Verkehrslärm nach DIN 18.005) und den Emissionen, die von dem Gebiet auf die Nachbarschaft einwirken.
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465):**
Hier werden u.a. Regelungen zu Verhütung von schädlichen Einflüssen auf den Boden, insbesondere das Thema Altlasten behandelt. Die einschlägigen DIN-Normen z.B. zu Erdarbeiten, Bodenschutz u.a. finden im Umweltbericht Berücksichtigung.
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes von 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771):**
Das WHG ist im Rahmen der Bauleitplanung mit Umweltbericht vor allem für Aussage zu Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Überschwemmungsgebiete

relevant. Auch die Regelungen zu Oberflächenwasserbewirtschaftung werden hier getroffen.

- *Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie (Natura 2000-Schutzgebietssystem) vom 21. Mai 1992 (Richtlinie 92/43/EWG):*

Die Richtlinien der Natura 2000-Schutzgebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) regeln den Artenschutz. Maßgeblich insbesondere für den Artenschutz streng geschützter und besonders geschützter Arten sind hier vor allem die Artenlisten der Anhänge IV und V.

- *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch § 22 vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl, S.135):*

Wenn bei Bodenarbeiten archäologische Funde auftreten, gelten die §§ 12 bis 15 NDSchG. Die untere Denkmalbehörde ist zu unterrichten.

5.2.2 Regionalplanung und Bauleitplanung

Die Stadt Hessisch Oldendorf ist hinsichtlich der zentralörtlichen Stufung im **Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP)** des Landkreises Hameln-Pyrmont (2001) als *Grundzentrum* festgelegt. Grundzentren haben als zentrale Orte innerhalb der Gemeinden zentrale Funktionen zu übernehmen. Die Stadt wird weiterhin als *Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung* festgelegt. Der Geltungsbereich dieser FNP-Änderung liegt gemäß RROP-Vorentwurf 2019 in einem *Vorranggebiet für Natur und Landschaft*. Durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen die Gebiete erhalten und entwickelt werden.

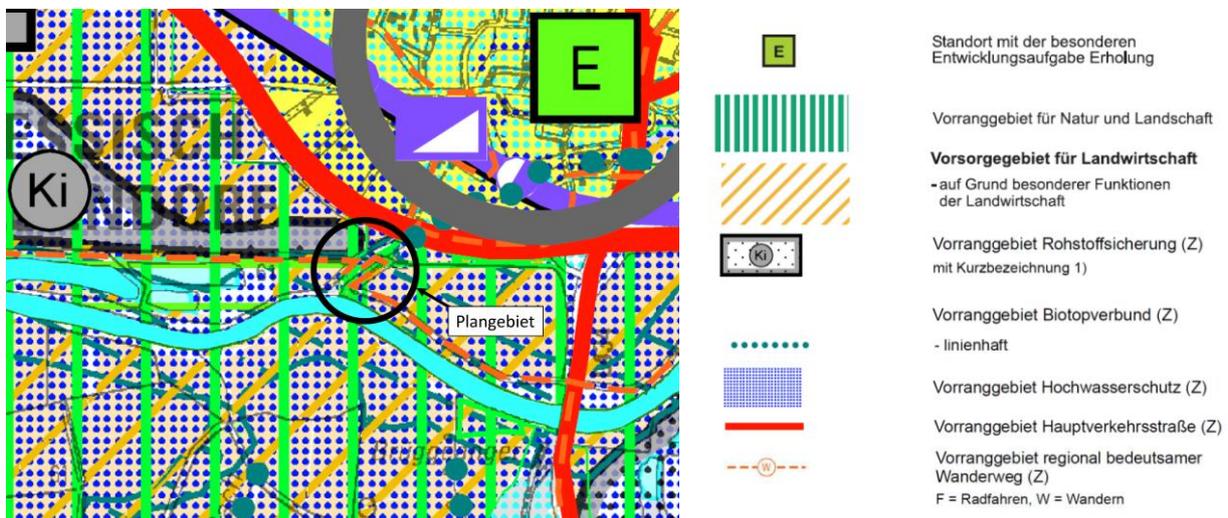


Abb. 10:

RROP des Landkreises Hameln-Pyrmont (2001)

Darüber hinaus wird es als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft und als Vorranggebiet für Hochwasserschutz dargestellt. Westlich des Geltungsbereichs grenzt ein Vorranggebiet für Rohstoffsicherung (Kiesabbau) an. In den zeichnerischen Darstellungen des **RROP** ist der

Gewässerverlauf des *Hollenbachs* als linienhaftes *Vorranggebiet für Natur und Landschaft* gekennzeichnet.

Der genehmigte **Flächennutzungsplan** der Stadt Hessisch Oldendorf stellt den Bereich als Flächen für die Landwirtschaft und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt laut wirksamer FNP-Darstellung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-HM 27 „Wesertal-Mitte“. Diese Abgrenzung wurde geändert, in der Flächennutzungsplanänderung wird das Plangebiet außerhalb des LSG liegen (siehe auch Kap.5.2.3).



Abb. 11:

Wirksame FNP-Darstellungen der Stadt Hessisch Oldendorf (Quelle: Stadt Hess. Oldendorf)



Abb. 12:

10. Änderung des FNP Hessisch Oldendorf Nr. 3 „Weserniederung“ Planungsbüro Flaspöhler 11/2019

5.2.3 Naturschutz und Landschaftsplanung

Der **Landschaftsrahmenplan (LRP)** ist ein eigenständiger Fachplan auf der Ebene der Landkreise, der die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege beinhaltet. In Bezug auf die Schutzgebiete ist er die maßgebliche Planungsgrundlage hinsichtlich der zu entwickelnden Schutzgebietskonzepte. Zudem regelt er die Ziele des Biotopschutzes und des Artenschutzes. Für den Landkreis Hameln-Pyrmont existiert ein genehmigter **Landschaftsrahmenplan (LRP)** aus dem Jahr 2001, der diesem Umweltbericht zugrunde liegt und sehr detaillierte Aussagen zu Natur und Landschaft trifft. Ein **Landschaftsplan** liegt für die Stadt Hessisch Oldendorf nicht vor.

Für den Landkreis Hameln-Pyrmont existiert ein genehmigter Landschaftsrahmenplan (LRP) aus dem Jahr 2001, der zur Zeit aktualisiert wird.

Im Landschaftsrahmenplan wird der Geltungsbereich als Bereich mit lokaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dargestellt (Wertstufe III). Für das Landschaftsbild hat er eine mittlere Bedeutung. Der Verlärmungsbereich der Umgehungsstraße (neue B 83) reicht bis über das Plangebiet hinaus. Der *Hollenbach* als Gewässer II. Ordnung wird in seinem

Einmündungsbereich in die *Weser* als überwiegende naturferner bzw. naturfremder Abschnitt definiert.

Das Zielkonzept des LRP ordnet den Geltungsbereich der FNP-Änderung dem Zieltyp der Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope zu. Als schutzgutbezogenes Einzelziel wird für den gesamten Bereich um den *Hollenbach* die Sicherung und Entwicklung als naturnahe Bachniederung gefordert. Zudem liegt die Fläche in einem Bereich zur Sicherung und Entwicklung von auentypischen Biotopkomplexen in der Weserniederung. Die Grünlandflächen liegen innerhalb eines Gebietes mit hohem Grünlandanteil, der eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzt und gesichert und entwickelt werden sollen. Der *Hollenbach* soll als naturnahe Bachniederung gesichert und entwickelt werden.

Die überplante Fläche liegt laut LRP noch im Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorf Wesertal Mitte“ (LSG-HM 27). Der Änderungsbereich wurde mittlerweile aus dem Schutzgebiet entlassen (siehe Kap.2.6). Laut LRP erfüllen die Grünlandbereiche nördlich und südlich der *Weser* um den *Hollenbach* die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (N 12). Im Plangebiet liegen keine Naturdenkmale oder besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG (ehemals § 28a-Biotope) vor.

Genauere Angaben zu Arten und Biotope, Boden, Wasser und Landschaftsbild erfolgen im Kap. 6 des Umweltberichts.

5.2.4 Berücksichtigung der planerischen Rahmenbedingungen

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB hat der Umweltbericht Angaben über die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen zu machen (vgl. Kap. 5.2.1 bis 5.2.3).

Wesentliche Kriterien bei der nachfolgenden Ermittlung und Bewertung möglicher Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind die Darstellungen der 10. FNP-Änderung. Die Belange der in Kap. 5.2.1 genannten einschlägigen Fachgesetze werden in den jeweiligen Kapiteln zu den Schutzgütern berücksichtigt. Die Aussagen des LRP fließen bei der Bewertung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Arten, Biotope und biologische Vielfalt mit ein.

Zur Grundlagenermittlung wurden die Angaben des GEO-Portals des Landkreises Hameln-Pyrmont und des NIBIS-Kartenservers abgerufen (August 2019) und zur Beurteilung der Umweltauswirkungen ausgewertet.

6 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltauswirkungen

(Gemäß Anlage 1 BauGB, 2 a und 2 b)

Die Ermittlung und Beschreibung des Bestands und der Umweltauswirkungen im Plangebiet erfolgt getrennt für die einzelnen Schutzgüter. Durch eine Beschreibung der einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander in Verbindung mit den Vorgaben der planerischen Rahmenbedingungen werden die Belange des Umweltschutzes im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in ausreichender Form dargelegt. Im Weiteren erfolgt eine Bewertung der potenziellen Auswirkung des Vorhabens.

Der Bestand und die Analyse der Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben werden nachfolgend für die einzelnen Schutzgüter getrennt beschrieben und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung der in Kap. 8 beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit folgender Abstufung:

- Risiko/Beeinträchtigung **hoch**
⇒ erhebliche Umweltauswirkung für Schutzgüter
- Risiko/Beeinträchtigung **mittel**
⇒ erhebliche Umweltauswirkung für Schutzgütern mit eingeschränkter Leistungs- und Funktionsfähigkeit.
- Risiko/Beeinträchtigung **vorhanden/gering**
⇒ vorhandene, hinsichtlich der Schwere und räumlichen Auswirkung jedoch relativ geringe Umweltauswirkung.
- Risiko/Beeinträchtigung **nicht vorhanden/keine**

Hinsichtlich der Bewertungsverfahren wird in dem vorliegenden Umweltbericht überwiegend auf verbal-argumentative ökologische Wirkungsanalysen zurückgegriffen. Die Ableitung der Bewertungsstufen erfolgt in Anlehnung nach dem Verfahren der so genannten „Ökologischen Risikoanalyse“ (Umweltbundesamt 2001). Abschließend werden gemäß Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b BauGB die Auswirkungen nach baubedingten und betriebsbedingten Faktoren tabellarisch dargestellt.

6.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Biodiversität)

Potentielle natürliche Vegetation (PNV)

Die heutige potentielle natürliche Vegetation (pnV) ist die Pflanzengesellschaft, die sich als höchst entwickelte Vegetation auf Grundlage der natürlichen Standortfaktoren, dem biotischen Besiedlungspotential und den anthropogenen Einflüssen einstellen würde, wenn der

menschliche Einfluss aufhörte (KOWARIK 1987)⁵. Laut PNV-Karten des NLÖ (2003)⁶ auf Grundlage der BÜK 50 wäre im Plangebiet ein Eichen-Hainbuchen- und Eichen-Ulmen-Auwaldkomplex, außerhalb der Überflutungsbereiche der Weser ein Waldmeister-Buchenwald anzutreffen.

In der Vegetationsperiode 2019 wurden im Plangebiet drei Begehungen (Mai, Juni und August) durchgeführt. Es erfolgte eine Biotoptypenkartierung (Biotoptypenplan im Anhang) sowie eine Stichproben-Erfassung der Flora und ausgewählter Tierartengruppen. Die durchgeführten Kartierungen verfolgten die Zielsetzung, einer Einschätzung des Gebietes hinsichtlich der Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sowie der biologischen Vielfalt.

Basisszenario Flora

Gewässer sowie gewässerbegleitende Hochstaudenfluren und Gehölze

Das Plangebiet wird wesentlich geprägt durch die Fließgewässer *Hollenbach* und *Weser*. Beide Gewässer wurden begradigt, der *Hollenbach* ist im Plangebiet relativ tief in das Gelände eingeschnitten. Naturnahe Gewässerabschnitte, die dem besonderen Biotopschutz unterliegen, sind nicht vorhanden.

Die Gewässer werden begleitet von standorttypischen Hochstaudenfluren mit kleinräumig wechselnden Standortbedingungen (nährstoffreiche, nasse, wechselfeuchte und frische Standorte). Vorherrschende Biotoptypen sind hier: Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) und halbruderale Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte (UHF, fragmentarisch im Mittelwasserbereich sowie ein Schilf-Brennnessel-Bestand).

Die Hochstaudenfluren sind relativ artenreich. Als charakteristische Pflanzenarten sind zu nennen: *Elymus repens*, *Arrhenatherum elatius*, *Phragmites australis*, *Lysimachia vulgaris*, *Urtica dioica*, *Rubus spec.* *Cherophyllum bulbosum*, *Potentilla reptans*, u.a.

Besonders hervorzuheben sind die einzelnen prägende Baumbestände (HBE) am *Hollenbachufer* (insbesondere 4, z.T. mehrstämmige Weiden (*Salix spec.*) mit einem Stamm-Durchmesser von ca. 1,5 m).

Sonstige Biotoptypen

Der Bereich des vorhandene Weserradweg-Rastplatzes wird von relativ artenarmen, regelmäßig gemähten Scherrasen (GRA) eingenommen. Auf der Fläche stehen verschiedene, im Rahmen der Umgestaltung gepflanzte Einzelbäume (HBE, u.a. 6 Stieleichen).

Als weitere Biotoptypen sind zwischen Weser und Weserradweg sowie westlich des *Hollenbachs* zwei Grünland-Flächen zu nennen (Artenarmes Intensivgrünland, GI).

Die Flächen werden offensichtlich regelmäßig gemäht, die Grünlandfläche an der Weser auch mit Schafen beweidet.

⁵ KOWARIK (1987): Kritische Anmerkungen zum theoretischen Konzept der potentiellen natürlichen Vegetation mit Anregungen zu einer zeitlichen Modifikation.- Tuexenia 7; Göttingen.

⁶ PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, NLÖ; Hannover 1/2003.

Am nördlichen Randbereich des Plangebietes stockt eine relativ artenreiche Hecke/Feldgebüsch aus heimischen, standortgerechten Gehölzen (HFS; Weißdorn, Vogelbeere, Roter Hartriegel, Hasel)

Umweltauswirkungen:

- Durch die Darstellung des Sondergebiets für Erholung können natürliche Standorte für die Vegetation verloren gehen. Insbesondere betroffen sind die Grünlandflächen (Sandaufschüttung).
- Streng geschützte oder besonders geschützte Pflanzenarten sind nicht betroffen.
- Der *Hollenbach* mit den bachbegleitenden Gehölzen und Randbereichen ist nicht direkt betroffen, er wird als Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft dargestellt.

Basisszenario Fauna

Kennzeichnend für das Plangebiet ist eine mäßig artenreiche Tierwelt:

Die Gewässerfauna wurde nicht näher untersucht, da diese von dem Vorhaben nicht direkt betroffen ist. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich des Plangebietes die typische Fisch- und Wirbellosenfauna der *Weser* (z.T. mit Rückzugsgebieten in den *Hollenbach*) vorkommt.

Als typische Brutvogelarten der Hochstaudenfluren kommen im Plangebiet u.a. Sumpfrohsänger und Zaunkönig vor. Brutvorkommen des Eisvogels wurden am *Hollenbach* nicht festgestellt und sind auch nicht zu erwarten. Im Bereich der Hecke und der Einzelbäume brüten u.a. Amsel, Singdrossel, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke. Höhlen- und Horstbäume konnten nicht festgestellt werden, sind aber im Bachbereich nicht auszuschließen.

Die Hochstaudenfluren bieten ferner Lebensraum für eine mäßig artenreiche Insektenwelt mit typischen Tagfalter- und Heuschreckenarten (Rapsweißling, Kleiner Kohlweißling, Kleiner Fuchs, Tagpfauenauge, Zwitscher-Heupferd, Roesels Beißschrecke, Eichenschrecke etc.).

Die Fledermausfauna des Gebietes wurde nicht untersucht. Es ist davon auszugehen, dass das Gebiet als Nahrungshabitat von Fledermäusen genutzt wird. Im Plangebiet wurden zum Zeitpunkt der Begehung keine potentiell für Fledermäuse geeignete Quartierstrukturen (insbesondere Baumhöhlen) festgestellt werden. Sommerquartiere für Fledermäuse im Bereich der alten Baumweiden können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der LRP formuliert im Zielkonzept die Verbesserung beeinträchtigter Teile von Gebieten mit hoher Bedeutung für Arten und Biotope. Als Einzelziele werden die Sicherung und Entwicklung von Gebieten mit hohem Grünlandanteil sowie die Sicherung und Entwicklung auentypischer Biotopkomplexe in der Weserniederung genannt. Die *Weser* soll als Retentionsraum und für den Biotopverbund, der *Hollenbach* als naturnahe Bachniederung gesichert und entwickelt werden.

Umweltauswirkungen:

- Durch die Darstellungen können Lebensräume für Tiere verloren gehen, insbesondere die Gehölzstrukturen bieten einer Vielzahl an Vogelarten Brut- und Nahrungshabitate.
- Störungen durch menschliche Anwesenheit, Licht- und Lärmbelastungen können zunehmen.
- Eine Gefährdung/Beeinträchtigung des Lebensraumes *Hollenbach* ist gegeben.
- Nach aktuellen Kenntnissen werden keine besonders oder streng geschützten Tierarten gefährdet.
- Seltene sowie gemäß den einschlägigen Roten Listen gefährdete Tier- und Pflanzenarten wurden im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen. Nicht untersucht wurde die Gewässer- und die Fledermausfauna, hier sind Nachweise von Rote-Liste-Arten nicht auszuschließen.
- Pflanzen und Tierarten, die dem Schutz nach Anhang IV der FFH-Richtlinie unterliegen wurden nicht nachgewiesen.
- Die im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten sowie die potentiell vorkommenden Fledermausarten sind nach BNatSchG geschützt. Die einschlägigen Artenschutzvorschriften (§ 44 BNatSchG) sind bei möglichen Beeinträchtigungen zu beachten. Brutvorkommen von bodenbrütenden Vogelarten, z.B. Feldlerche, sind nicht zu erwarten.

Basisszenario Biologische Vielfalt

Unter biologischer Vielfalt, auch Biodiversität genannt, versteht man die Vielfalt der Ökosysteme, die Vielfalt der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Die heutige biologische Vielfalt hat sich im Laufe der Erdgeschichte entwickelt und hat zu artenreichen und hochkomplexen Ökosystemen in den Weltmeeren und auf den Kontinenten geführt. Für die Menschen ist die Biodiversität ein Garant für Lebensqualität und eine der wichtigsten Lebens- und Überlebensgrundlagen, sie profitieren und leben von der biologischen Vielfalt und sind ein Teil davon (aus: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege 2017). Die Bewahrung der Artenvielfalt ist eines der zentralen Ziele des Naturschutzes. Damit wird auch der Erhalt der Vielfältigkeit der Ökosysteme, also der Lebensräume der Arten verstanden.

Die biologische Vielfalt (Biodiversität) des Plangebietes ist als mittel zu werten, da es sich überwiegend zwar um anthropogen beeinflusste und genutzte Biotop – insbesondere die Rasenfläche mit Schutzhütte und Bänken -, aber aufgrund der beiden Fließgewässer und der randlichen Ruderal-/Hochstaudenfluren und Gehölze um einen relativ struktur- und artenreicher Lebensraum für Flora und Fauna handelt. Allerdings liegen keine besonders wertvolle oder keine besonders geschützte Biotop vor. Das Nebeneinander von Röhricht, Bachlauf mit einzelnen Gehölzen, Hochstaudenfluren und Grünlandflächen im Uferbereiche der *Weser* stellt auf kleinem Raum eine gewisse Vielfalt an Nahrungs- und Brutbiotopen zur Verfügung, die in der angrenzenden, ausgeräumten Ackerlandschaft weitgehend fehlen. Der *Hollenbach* besitzt eine biotopvernetzende Funktion.

Umweltauswirkungen:

- Durch die Darstellungen werden in erster Linie Flächenumnutzung und geringfügig Flächenversiegelung und Befestigung (eventuell Fundamente) ermöglicht. Die geplante Freizeitnutzung betrifft vorwiegend die Grünlandflächen. Insgesamt werden durch die Darstellungen einer *Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spiel, Sport und Erholung“* bisher als landwirtschaftliche Flächen dargestellte Bereiche beansprucht.
- Die Zerschneidung von zusammenhängenden Lebensräumen sind durch die Darstellungen dieser FNP-Änderung nicht gegeben.
- Durch die Freizeitnutzung ist die Gefahr von Beeinträchtigungen der *Hollenbachniederung* mit ihren bachbegleitenden Gehölzen als biotopvernetzendes Element gegeben.
- Das Plangebiet kann als potentielles Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse angesehen werden. Die Bachparzelle und die umgebenden Gehölzstrukturen werden als Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft dargestellt.
- Biotope, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bewertung Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beeinträchtigung von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten: **mittel**

Beeinträchtigung von gefährdeten bzw. geschützten Tier- und Pflanzenarten: **aktuell nicht vorhanden/keine**

Zerschneidung/Beeinträchtigung von zusammenhängenden Lebensräumen: **nicht vorhanden/keine**

6.2 Schutzgüter Boden und Fläche

Basisszenario Boden

Hessisch Oldendorf liegt mit seiner Kernstadt in der Bodenregion *Flusslandschaften* mit den Bodengroßlandschaften *Auen und Niederterrassen*. Bei den **Böden** handelt sich überwiegend um *Auenablagerungen* mit dem Bodentyp *Tiefe Vega*. Im Mündungsbereich des *Hollenbachs* und den Flächen westlich davon hat sich aus weichselzeitlichen Flussablagerungen (Bodenlandschaft) eine mittlere Braunerde gebildet. Das landwirtschaftliche Ertragspotential für Ackerbau und Grünlandnutzung ist daher als hoch bis sehr hoch einzuschätzen (BFR⁷). Die Bodenfunktionen sind bei Verdichtung gefährdet, die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit ist sehr hoch. Das Plangebiet selbst liegt innerhalb von Suchräumen für schutzwürdige Böden: Böden mit hoher, natürlicher Bodenfruchtbarkeit (NIBIS-Kartenserver).

Altlasten sind laut NIBIS-Kartenserver im Gebiet selbst nicht anzutreffen.

⁷ BFR = natürliche Bodenfruchtbarkeit

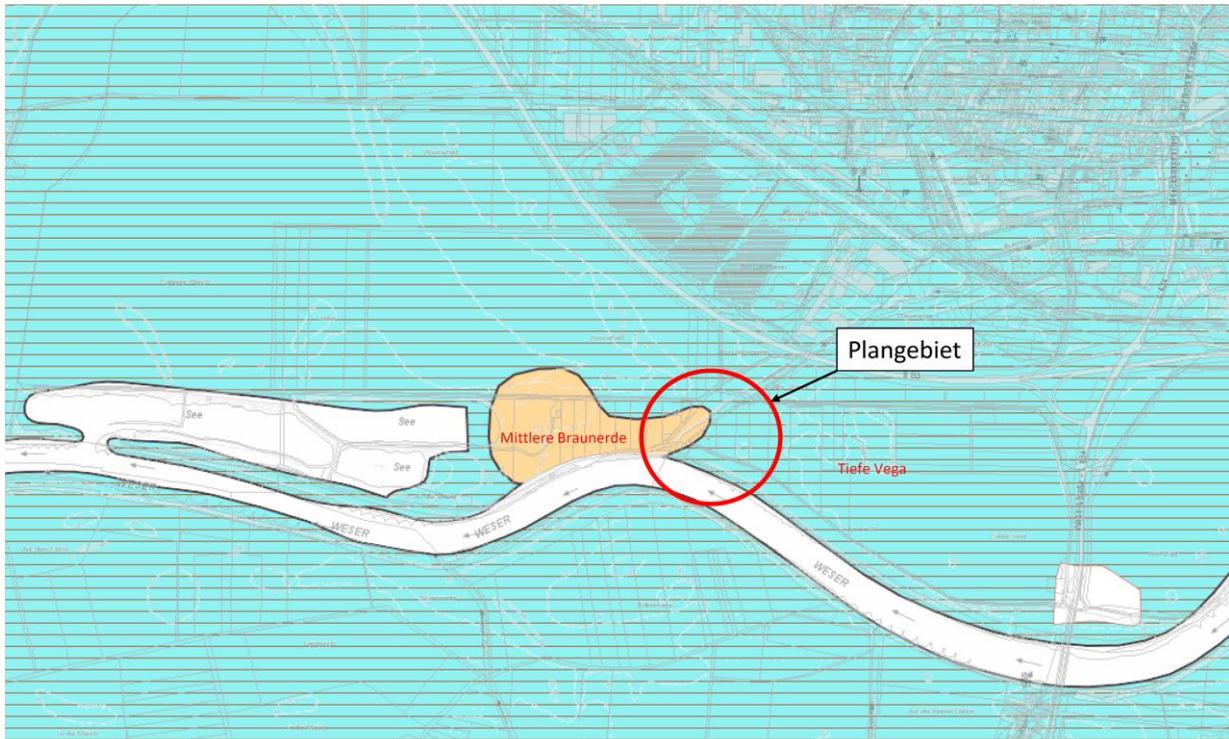


Abb. 13:

Auszug aus der Bodenübersichtskarte 1.50.000 i.O. (Quelle: NIBIS-Kartenserver 2014)

Basisszenario Fläche

Die **Flächeninanspruchnahme** beträgt für das Plangebiet durch die Bauleitplanung ca. 1 ha. Davon entfallen ca. 0,3 ha auf die *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Hollenbachbereich)*, 0,7 ha auf die *Grünfläche „Spiel, Sport und Erholung“*.

Umweltauswirkungen:

- Die Böden sind durch die landwirtschaftliche und Freizeitnutzung teilweise schon vorbelastet und anthropogen überformt.
- Die Grünlandnutzung kann noch als weitgehend naturnah angesehen werden.
- Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt, Verdachtsmomente liegen nicht vor.
- Durch die Darstellungen der FNP-Änderung werden für die Umsetzungsplanung nur geringfügig Bodenversiegelungen vorbereitet.
- Schadstoffeinträge in den Boden während der Bauphasen sind möglich, die Gefahr ist aber eher als gering einzustufen.

Bewertung Böden und Flächen

Beeinträchtigung durch Versiegelung und Bodenbefestigung: **vorhanden/gering**

Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Erosion: **vorhanden/gering**

Beeinträchtigung durch Schadstoffeintrag: **vorhanden/gering**

Altlasten und damit verbundene Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden: **aktuell nicht vorhanden/keine**

6.3 Schutzgut Wasser

Basisszenario

Genauere Untersuchungen der Grundwasserverhältnisse liegen für den Geltungsbereich nicht vor, der mittlere Grundwasserhochstand befindet sich laut NIBIS-Kartenserver bei 110 cm. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird mit mittel angegeben.

Das Plangebiet weist eine Grundwasserneubildungsrate von 200 - 250 mm/a auf. Es besteht aktuell kein Gefährdungspotential des Grundwassers durch Deponien, Nutzungen u. ä. in diesem Bereich.

Als Oberflächengewässer durchfließt der *Hollenbach* (Gewässer 2. Ordnung) von Nord nach Süd das Plangebiet und mündet in die *Weser* (Bundeswasserstraße, Gewässer 1. Ordnung). Die *Weser* begrenzt das Plangebiet im Süden. Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets der *Weser*. Der *Hollenbach* ist laut Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)⁸ Prioritätsgewässer (WK-NR. 100008).



Abb. 14:

Vorläufig gesichertes, gesetzliches Überschwemmungsgebiet der Weser (Quelle: Geoportal LK Hameln-Pyromont)

⁸ In: NLWKN Wasserrahmenrichtlinie Band 10, Ergänzungsband 2017.

Umweltauswirkungen:

- Im Zuge von Bauleitplanungen ist mit einem Gefährdungspotential des Grundwassers zu rechnen (Schadstoffe aus Baumaterial oder Bauschutt, Verkehrsemissionen, Kraftstoffe, Öl etc.).
- Die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate und des Retentionsvermögens kann als relativ gering einzustufen, da kaum eine Versiegelung stattfindet.
- Der *Hollenbach* als angrenzendes Oberflächengewässer ist betroffen, eine Gefährdung kann aber durch entsprechende Maßnahmen (Abzäunen während der Bauphase) bei Umsetzung der Planung verringert bzw. ausgeschlossen werden.
- Das Plangebiet liegt im Überschwemmungsgebiet der *Weser*.

Bewertung

Beeinträchtigung des Grundwassers: **vorhanden/gering**

Beeinträchtigung des Retentionsvermögens: **vorhanden/gering**

Beeinträchtigung von Oberflächengewässern: **vorhanden/gering**

Beeinträchtigung von Wasserschutzgebieten: **vorhanden/gering**

6.4 Schutzgut Klima und Luft

Basisszenario

Das Plangebiet ist im Hinblick auf das Mesoklima durch seine Lage in der Weserniederung dem Offenlandklima der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen wie auch der Flussaue zuzuordnen. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 9° Celsius, die Niederschlagsmenge beträgt pro Jahr 757 mm (NIBIS Kartenserver).

Klimatisch ist das Plangebiet als Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebiet zu sehen.

Umweltauswirkungen:

- Durch die Bauleitplanung sind nur geringe Beeinträchtigungen der mesoklimatischen Funktionen zu erwarten. Der Anteil von Neuversiegelungen ist zu vernachlässigen.

Bewertung

Beeinträchtigung von Klimafunktionen: **nicht vorhanden/keine**

Beeinträchtigung von mesoklimatischen Funktionen: **nicht vorhanden/keine**

Beeinträchtigung der kleinklimatischen Raumsituation: **nicht vorhanden/keine**

6.5 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Unter Wirkungsgefüge versteht man die naturgesetzliche geregelte Zusammenwirkung der Elemente (z.B. Boden, Wasser, Luft) und Komponenten (z.B. Klima, Lebensgemeinschaften) in einer funktionellen Einheit des Geokomplexes, heute auch als Geoökosystem mit Speichern, Reglern und Prozessen beschrieben (www.spektrum.de/lexikon/geowissenschaften/).

Die Funktionsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter bzw. deren Einschränkung oder Beeinträchtigung beeinflusst daher auch immer die Funktionsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes aufgrund des Wirkungsgefüges. Für das Plangebiet kann das Wirkungsgefüge der Schutzgüter durch anthropogene Einflüsse (anthropogene Nutzung, allgemeine Schadstoffeinträge u.a.) als bereits beeinträchtigt angesehen werden. Durch die Bauleitplanung werden nur in geringem Maße Bodenversiegelungen vorbereitet, die auch nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere haben und somit nicht als erheblich im Sinne des Gesetzes gewertet werden können.

6.6 Schutzgut Landschaft

Basisszenario

Das Plangebiet ist Bestandteil der naturräumlichen Region „Weser- und Leinebergland“ mit der naturräumlichen Haupteinheit „Rinteln – Hamelner Weserland“ (nach Meisel 1959, in LRP 2001). Der LRP (2001) untergliedert noch in einzelne Landschaftseinheiten, die die Flächennutzung und Topographie stärker gewichten. Danach wird das Plangebiet der offenen Kulturlandschaft mit der Landschaftseinheit „Hessisch Oldendorfer Weserterrasse“ zugeordnet, die überwiegend ackerbaulich genutzt und durch Strukturvielfalt und Relief geprägt ist.

Der LRP (2001) definiert zur Beschreibung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, die es nach § 1 BNatSchG zu schützen gilt, zudem Landschaftsbildtypen. Das Plangebiet befindet sich hiernach im Landschaftsbildtyp der *Weser-Niederung (WS 60)*. Es handelt sich um ein aufgeweitetes Flusstal, dessen Ränder in flachwelliges Hügelland übergehen. Die fruchtbaren Lössböden werden meist ackerbaulich genutzt, Grünland ist nur noch in Resten vorhanden. Nördlich von Hameln ist das Wesertal durch Baumreihen und Hecken noch durch etwas strukturiertes, anthropogenes Element wie Eisenbahnlinie, Straßen, Starkstromleitungen und Kiesabbau beeinträchtigt diesen Landschaftsraum (LRP 2001, S. 3-30).

Nach der Beurteilung des Landschaftsrahmenplans liegt das Plangebiet in einem Bereich mit mittlerer Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Im Zielkonzept werden für diesen Bereich keine Schutzziele formuliert.

Ausgewiesene Schutzgebiete, Schutzobjekte und geschützte Biotopie liegen im Plangebiet nicht vor.

Umweltauswirkungen:

- Aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebietes sind die visuellen Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild insgesamt als gering einzustufen.
- Es werden keine bedeutsamen Sicht- und Blickbeziehungen auf Kultur- oder Sachgüter sowie historische Landschaftsbereiche unterbrochen oder beeinträchtigt.
- Ausgewiesene Schutzgebiete und Schutzobjekte (§§ 23, 26, 28, 29 und 30 BNatSchG) werden durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt.

Bewertung

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: **vorhanden/gering**

Unterbrechung bedeutsamer Sichtbeziehungen: **nicht vorhanden/keine**

Beeinträchtigungen von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts: **nicht vorhanden/keine**

6.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

„Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Sie werden in verschiedene Gruppen unterteilt. Das sind unter anderem:

- Baudenkmäler und schutzwürdige Bauwerke (zum Beispiel Kirchen, Kapellen, Schlösser, Gutshöfe oder die historischen Fördertürme im Ruhrgebiet)
- Archäologische Fundstellen (z. B. Hügelgräber, Landwehre oder frühgeschichtliche Siedlungsflächen)
- Stätten historischer Landnutzungsformen (z. B. Streuobstwiesen, Torfstiche oder Weinbergsterrassen)
- Kulturell bedeutsame Stadt- oder Ortsbilder (z.B. spezifische Ortsformen, Plätze, Altstädte, Silhouetten, Bauweisen oder Alleen).

Denkmäler können oberirdisch sichtbar sein wie etwa historische Gartenanlagen. Es gibt aber auch unterirdische Denkmäler. Diese Bodendenkmäler können ganze Ensembles bilden, wie zum Beispiel Festungen, Siedlungen, Gräberfelder, Klöster oder Produktionsstätten“.⁹

Basisszenario

Im Plangebiet selbst sind bisher nach aktuellem Kenntnisstand keine Sach- oder Kulturgüter bekannt.

⁹ Quelle: Bundesnetzagentur: Kulturelles Erbe und Sachgüter; www.bundesnetzagentur.de

Die Belange der archäologischen Denkmalpflege sind aber unabhängig von gesicherten Erkenntnissen zu archäologischen Funden zu beachten. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren, z. B. Versteinerungen, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringen Mengen meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie unmittelbar und unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG (Pflicht zur Erhaltung) wird ausdrücklich hingewiesen. Bei Zuwiderhandeln können Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 35 NDSchG).

Bewertung

Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern: **aktuell keine bekannt**

6.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000-Gebiete

Der Geltungsbereich befindet sich in keinem nach europäischem Recht geschützten Schutzgebiet (FFH-Gebiet oder EU Vogelschutzgebiet). Daher sind auch keine Erhaltungsziele zu formulieren. Es werden keine Schutzzwecke beeinträchtigt.

6.9 Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit, Bevölkerung

Basisszenario

Wohn- und Wohnumfeldfunktion: Der Untersuchungsraum unterliegt keiner Wohnfunktion. Er befindet sich außerhalb des besiedelten Bereichs in der Weserniederung und dient – neben der landwirtschaftlichen Nutzung - der Erholung. Dies trifft insbesondere auf das Plangebiet zu. Auch wenn der überwiegende Teil der Fläche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt ist, findet diese nur noch sporadisch auf den Grünlandflächen statt. Hier grasen einmal im Jahr Schafe, um die Grasnarbe abzuweiden. Wohn- bzw. Wohnumfeldfunktionen sind nicht betroffen.

Erholungs- und Freizeitnutzung: Nach der Neugestaltung des Rastplatzes am Weserradweg mit Schutzhütte und Sitzgelegenheiten, wird dieser Bereich nicht nur von den

Radtouristen, sondern auch von der Bevölkerung von Hessisch Oldendorf gerne als Aufenthalts- und Grillplatz genutzt. Dieser Nachfrage wird durch das „Weserstrand“-Konzept Rechnung getragen. Der Rastplatz soll weiter ausgebaut und um Spiel- und Ruheangebote erweitert werden (siehe Entwurfsplanung in der Begründung¹⁰).

Umweltauswirkungen:

- Für das Plangebiet entsteht während der Umsetzungsphase zeitlich begrenzt eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Für die Zeit der Bautätigkeiten ist mit erhöhtem Verkehrsaufkommen durch LKWs sowie dem üblichen Baulärm zu rechnen.
- Eine Einschränkung der Erholungsnutzung durch das Vorhaben ist nicht gegeben, diese wird vielmehr ausgebaut und erweitert.
- Durch die Erweiterungsabsichten gehen geringfügig landwirtschaftliche Nutzflächen verloren.
- Das Plangebiet wird durch die Geräuschemissionen der Bundesstraße B 83 beeinträchtigt. Die überschlägig berechneten Geräuschmissionen liegen im *Sondergebiet* bei rund 53,3 dB(A) am Tage und 46,6 dB(A) in der Nacht (vgl. Kap. 4.2 der Begründung).

Bewertung

Beeinträchtigung von Wohnfunktionen: **nicht vorhanden/keine**

Beeinträchtigung der Erholungsfunktion: **nicht vorhanden/keine**

Beeinträchtigung sonstiger Nutzungen: **nicht vorhanden/keine**

6.10 Wechselwirkungen

Das UMWELTBUNDESAMT (2001) definiert Wechselwirkungen im Sinne der EG-Richtlinie und des UVP-Gesetzes als „erhebliche Auswirkungsverlagerungen und Sekundärwirkungen zwischen verschiedenen Umweltmedien und auch innerhalb dieser, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung addieren, verstärken, potenzieren, aber auch vermindern bzw. sogar aufheben können. Die Wirkungen lassen sich anhand bestimmter Pfade verfolgen, aufzeigen und bewerten oder sind bedingt als Auswirkungen auf das Gesamtsystem bzw. als Gesamtergebnis darstellbar.“

Durch die geplante Freizeitnutzung tritt keine erhebliche Veränderung durch Bodenversiegelung oder -zerstörung auf. Die Retentionsfähigkeit des Bodens, die Grundwasserneubildung sowie die kleinklimatische Wirkung unversiegelter Böden auf die unmittelbare Umgebung wird nicht gestört bzw. vermindert. In Bezug auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sind **relevante** Wechselwirkungen nicht erkennbar. Das Vorhaben steht auch in keinem

¹⁰ Aus: „Weserstrand Hessisch Oldendorf“ – Variantenstudie -, Sönnichsen & Partner, Stand April 2019

räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang anderer Bauleitplanungen für touristische Anlagen oder Bebauungen in der unmittelbaren Umgebung.

7 Prognose über die Umweltentwicklung und anderweitige Planungsmöglichkeiten

7.1 Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) (Gemäß Anlage 1 BauGB 2 a)

Gemäß der Anlage 1 zum BauGB 2 a ist dem Umweltbericht auch eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung darzustellen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der aktuelle Zustand voraussichtlich erhalten bleiben. Es würde weiterhin in geringem Umfang die Freizeitnutzung stattfinden. Die landwirtschaftlichen Flächen (Grünland) würde unverändert bleiben, da es sich im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet befindet.

7.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Gemäß Anlage 1 BauGB 2 b)

Auswirkungen auf die Schutzgüter während der Bau- und Betriebsphase

Gemäß Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b zum BauGB ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu erstellen. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens während der **Bau- und Betriebsphase** auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, insbesondere auch „auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen.“

Die Ebene des Flächennutzungsplans bietet noch keine hinreichend konkreten Planungsaussagen, da nur die Grundzüge der Bodennutzung dargestellt werden. In Verbindung mit der Variantenstudie „Weserstrand“ liegt allerdings eine konkrete Planung vor, die bei der Umsetzung entsprechende Auswirkungen entfaltet. Die voraussichtlichen umweltrelevanten Auswirkungen bzw. Wirkfaktoren sind bereits in den jeweiligen Kapiteln der Schutzgüter aufgeführt. Nachfolgen werden diese Auswirkungen nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens abgeleitet und nach ihren Ursachen in zwei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Wirkungen, d. h. temporäre Wirkungen, die während der Bauphase auftreten können,
- betriebsbedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Betrieb und die Unterhaltung des Gewerbegebietes verursacht werden.

Aus dem geplanten Vorhaben ergeben sich Veränderungen des Umweltzustandes zum derzeit bestehenden Basisszenario. Wesentliche Wirkfaktoren sind die mögliche Flächeninanspruchnahme durch die Planung und der damit verbundene Verlust bzw. vielmehr die Veränderung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie die Beeinträchtigung durch die Freizeitnutzung.

Folgende erhebliche Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen

Auswirkungen nach Anlage 1, Nr. 2 b BauBG infolge...	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Verlust von als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Flächen in einer Größenordnung von ca. 0,7 ha und Darstellung als Grünfläche „Spiel, Sport, Erholung. Bei Umsetzung der Planung ist die temporäre Inanspruchnahme von randlich gelegenen Flächen während des Baubetriebs, temporäre Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche und Wasser gegeben. Abrissarbeiten finden nicht statt.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	In Randbereichen teilweise temporärer Verlust für alle Schutzgüter durch die Inanspruchnahme während der Bauphase bisher unversiegelter Flächen, temporärer Verlust von unversiegeltem Boden durch Baustelleneinrichtungen, Fahrgassen, Lagerplätzen für Baustoffe.
cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Schall-, Licht- und Staubimmissionen durch Maschineneinsatz etc. Störfempfindliche Arten können vorübergehend oder auch dauerhaft aus ihren Lebensräumen oder Brutstätten vertrieben werden. Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren durch die Baufeldräumung unwahrscheinlich. Temporäre Zunahme der Belastung zu den bereits vorhandenen Belastungen (Anwesenheit Mensch) für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.
dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann nicht quantifiziert werden, aber bei sachgerechter Lagerung und Entsorgung der anfallenden Abfälle über das Wertstoffsystem sind keine Auswirkungen für die örtlichen Schutzgüter zu erwarten.
ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	Das Schutzgut Mensch (Touristen, Freizeitnutzer, Baustellenarbeiter) wird durch die Bauarbeiten temporär beeinträchtigt. Sie sind zeitlich begrenzt und unvermeidbar. Kulturelles Erbe wird nicht beeinträchtigt. Unfälle während des Baubetriebes sind nicht auszuschließen, Unfälle und Katastrophen, welche zu erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter führen könnten, sind durch die Darstellungen nicht zu erwarten.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ...	Kumulierende Wirkungen sind nicht zu erwarten.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	Während der Bauphase sind Abwärme und Emission von luftverunreinigenden Stoffen durch den Baubetrieb, wie z.B. durch den Einsatz von Baufahrzeugen, zu erwarten. Diese sind aufgrund des CO ² -Ausstoßes klimarelevant. Die produzierten CO ² -Konzentrationen durch das geplante Vorhaben allein wirken sich nicht erheblich auf das Klima aus. Relevant ist die Summe aller verursachten Treibhausgase, welche erhebliche Auswirkungen auf das Klima haben. Durch die allgemeine Zunahme von Hochwasserüberschwemmungen kann es durch die bachnahe Lage und Lage im Überschwemmungsgebiet der Weser zu einer Beeinträchtigung/Risiko während der Bauarbeiten kommen.

Auswirkungen nach Anlage 1, Nr. 2 b BauBG infolge...	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer fachgerechten Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, dem sachgerechten Umgang mit Öl und Treibstoffen, der regelmäßigen Wartung von Baufahrzeugen sowie einer ordnungsgemäßen Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Baubetrieb nach dem neuesten Stand der Technik und DIN-Normen erfolgt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen nach Anlage 1 Nr. 2 b BauGB infolge...	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Teilweiser Verlust für alle Schutzgüter durch Nutzungsänderung/ Nutzungsintensivierung auf einer als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereich in einer Größenordnung von ca. 0,7 ha.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	Keine erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter zu erwarten. Störungen der Fauna durch Freizeitbetrieb möglich, intensive Freizeitnutzung ist jedoch nicht vorgesehen. Verlust von Nahrungs- und Bruthabitaten möglich.
cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Art und Menge an zukünftigen Schall-, Licht- und Staubimmissionen können nicht genannt werden, dürften aber aufgrund Art und Weise der Darstellungen und der geplanten Nutzung unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.
dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Freizeitabfälle werden anfallen. Bei sachgerechter Überwachung, Bereitstellung von Abfallbehältern und Entsorgung der Abfälle über das Wertstoffsystem u.a. sind keine Auswirkungen für die örtlichen Schutzgüter zu erwarten.
ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	Keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt bei Umsetzung der Planung zu erwarten.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ...	Im Umfeld sind keine weiteren Planvorhaben dieser Art bekannt/geplant, woraus kumulierende Wirkungen zu erwarten wären. Nordwestlich des Hollenbachs ist ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Inwieweit dieses die Freizeiteinrichtungen bei Umsetzung des Kiesabbaus beeinträchtigen würde, ist aktuell nicht konkretisierbar.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	Aufgrund der Kleinräumigkeit des Gebietes sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Durch die angrenzende Lage des Plangebietes an den <i>Hollenbach und die Weser</i> bzw. deren Überschwemmungsgebiete können bei Zunahme der Hochwasserereignisse negative Folgen für die Freizeitanlage auftreten. Dies ist bei der Umsetzungsplanung zu berücksichtigen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei Gewährleistung einer fachgerechten Entsorgung von Betriebsstoffen, dem sachgerechten Umgang mit Öl und Treibstoffen, sowie einer ordnungsgemäßen Lagerung wassergefährdender Stoffe sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Ansonsten ergeben sich die in den entsprechenden Kapiteln zu den Schutzgütern beschriebenen Umweltauswirkungen.

7.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsabsichten liegen für den Raum nicht vor. Das Plangebiet befindet sich im Überschwemmungsbereich der *Weser*. Eine Wohnbau- oder gewerbliche Nutzung ist hier ausgeschlossen.

8 Darstellung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und spezieller Artenschutz

(Gemäß Anlage 1 BauGB 2 c und § 13 bis § 15 BNatSchG)

Es sind folgende Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten:

Bodenversiegelungen

Durch die Darstellungen der 10. Flächennutzungsplanänderung können bei Umsetzung des Freizeitkonzeptes durch Fundamentarbeiten geringfügig Bodenversiegelungen entstehen.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Die geplante Freizeiteinrichtung bedeutet keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Zerstörung von Pflanzengesellschaften

Durch die Darstellung des Sondergebiets werden Bodennutzungen vorbereitet, die die dort vorhandene Vegetation zerstören würde. Besonders geschützte Biotope, gefährdete oder geschützte Pflanzenarten sind allerdings nicht betroffen.

Beeinträchtigungen der Fauna

Es kann durch die Freizeitnutzung zu Störungen der vorhandenen Tierwelt, insbesondere Vögel kommen. Auch die Bachfauna des Hollenbachs kann durch die Nutzung auf den benachbarten Flächen beeinträchtigt werden. Nach aktuellen Kenntnissen werden keine besonders oder streng geschützt Tierarten gefährdet.

Insgesamt ist diese 10. FNP-Änderung nicht als erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft zu werten, sodass die Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB i. V. m. §§ 14 und 18 BNatSchG nicht anzuwenden ist.

8.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Plangebiet

Es werden an dieser Stelle Empfehlungen für die Ebene der Umsetzungsplanung formuliert, die in der Bau- und Betriebsphase die Belange von Natur und Landschaft berücksichtigen sollen:

- Begrenzung der Versiegelung auf das absolut notwendige Maß für Fundamentarbeiten.
- Begrenzung der Möbelierung des Geländes auf ein verträgliches Maß von Freizeitanlagen in der freien Landschaft.
- Erhalt der als Kompensationsmaßnahmen gepflanzten, vorhandener Gehölze.
- Verwendung heimischer bzw. standortgerechter Gehölze, möglichst aus autochtonem Pflanzenmaterial.
- Verwendung von zertifiziertem, gebietsheimischem, autochtonem Saatgut.
- Schutzmaßnahmen der vorhandenen Gehölze während der Baumaßnahme.
- Schutzmaßnahmen (Abzäunen) der *Hollenbachbereichs* während der Baumaßnahme.
- Verwendung von heimischen Hölzern bei Spielgeräten und Sitzgelegenheiten.

Darüber hinaus sollte der Verlust der Grünlandfläche von ca. 0,5 ha im Sinne des Artenschutzes insbesondere für den Erhalt von Nahrungsflächen für das hiesige Storchenpaar durch Umwandlung von Acker in Grünland Rechnung getragen werden. Diese Maßnahme würde auch dem Boden- und Gewässerschutz zugutekommen, insbesondere bei einer Lage der umzuwandelnden Fläche im Überschwemmungsgebiet.

8.2 Spezieller Artenschutz

Aufgrund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind zum aktuellen Stand keine speziellen Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Die nachfolgenden Hinweise zum Artenschutz sind unabhängig von Eingriffsregelung und Flächennutzungsplanänderung zu beachten:

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG gelten aber unabhängig vom Bebauungsplan und unabhängig von Baugenehmigungen. Die Vorgaben des Artenschutzes (insbesondere §44 BNatSchG) sind auch im Geltungsbereich von bereits rechtskräftigen B-Plänen anzuwenden. Daher ist bei Bebaubeginn bislang unbebauter Flächen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu keinen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt. Seitens des Bauherren/Genehmigungsinhabers ist bei den Planungen zu berücksichtigen, dass im Zuge der Baumaßnahmen, insbesondere bei Abrissarbeiten, Gehölzfällungen, Gehölzrodungen, Bodenabtrag oder sonstigen Arbeiten der Bauaufreimung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt (§ 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz, z. B. Tötung von Vögeln, Zerstörung von Gelegen, erhebliche Beeinträchtigung oder Störung geschützter wild lebender Tier- und Pflanzenarten).

9 Erhebliche nachteilige Auswirkungen

(gemäß Anlage 1 BauGB 2 e)

Angaben zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt gemäß Anlage 1 BauGB 2 e im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB (schwere Unfälle und

Katastrophen) können nicht beschrieben werden, da von dem Vorhaben, nämlich der Darstellung von *Sondergebiet mit der Zweckbindung Freizeit und Erholung* und einer *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* kein erhöhtes Risiko ausgeht. Es sind keine UVP-pflichtigen Gewerbe- oder Industrieanlagen, Tankstellen o.ä. geplant.

Daher sind zum jetzigen Zeitpunkt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die Bauleitplanung zu erwarten.

10 Zusätzliche Angaben

10.1 Verwendete technische Merkmale sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

(Gemäß Anlage 1 BauGB 3 a)

Im Umweltbericht sind als zusätzliche Angaben eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, wie zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, zu machen. Soweit die für die Umweltprüfung relevanten technischen Verfahren für das Ergebnis des Umweltberichts von Belang sind, wird dies bei den jeweiligen Schutzgütern aufgeführt. Bei der Bearbeitung des Umweltberichts sind keine planungsrelevanten Schwierigkeiten bezüglich der Zusammenstellung der Angaben im Hinblick auf Informationsbeschaffung oder Unterlageneinsicht aufgetreten.

Die technischen Verfahren, soweit angewendet, entsprechen den gesetzlichen bzw. fachlichen Bestimmungen.

10.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt, Monitoring

(Gemäß Anlage 1 BauGB, 3 b)

Die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die bei der Durchführung der Bauleitplanung auftreten können, obliegt gemäß § 4c BauGB den Gemeinden. Schon im Rahmen der Bauleitplanverfahren sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dazu dient auch der vorliegende Umweltbericht.

Gemeinsam mit den Unteren Naturschutzbehörden können Maßnahmen zum Schutz von Flora und Fauna ergriffen werden.

Nach den Ausführungen des Umweltberichts sind zum jetzigen Zeitpunkt durch die Bauleitplanung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Hinweise und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs aus Kap. 8.1 sind zu beachten.

11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

(Gemäß Anlage 1 BauGB, 3 c)

Gemäß § 2a BauGB ist den Bauleitplänen ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beizufügen. Die inhaltliche Gliederung des Umweltberichts ist in der Anlage 1 des BauGB festgelegt.

Der Umweltbericht wird anlässlich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans Hessisch Oldendorf Nr. 3 „Weserniederung“ der Stadt Hessisch Oldendorf erarbeitet. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1 ha und betrifft aktuell als *Flächen für die Landwirtschaft* und *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* dargestellte Bereiche. Hier sollen zukünftig *Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Spiel, Sport und Erholung“* (ca. 0,7 ha) dargestellt werden, die *Maßnahmenfläche* (ca. 0,3 ha) wird übernommen. Anlass ist die Absicht der Stadt Hessisch Oldendorf, das bestehende Freizeitangebot von Rastplatz und Wesertreppe um Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten zu erweitern. Hierfür muss der Flächennutzungsplan für den o. g. Teilbereich geändert werden. Hierzu wurde eine Variantenstudie „Hessisch Oldendorf Weserstrand“ vom Ingenieurbüro Sönnichsen & Partner erarbeitet.

Ziel der Bauleitplanung ist die Übernahme des bestehenden und geplanten Freizeitangebots in die Darstellungen der Flächennutzungsplanung. Konkret betroffen sind Grünlandflächen, Gehölze und eine Scherrasenfläche sowie teilweise die Uferbereiche der *Weser* und des *Hollenbachs*.

Für Hessisch Oldendorf liegt kein Landschaftsplan vor, die wesentlichen Aussagen zu Natur und Landschaft werden dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hameln-Pyrmont, der seit 2001 als genehmigter Entwurf existiert, sowie den einschlägigen Internetseiten des NLWKN und Geoportals des Landkreises Hameln-Pyrmont entnommen. Im Landschaftsrahmenplan wird der Geltungsbereich als Bereich mit lokaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dargestellt (Wertstufe III). Für das Landschaftsbild hat er eine mittlere Bedeutung. Der Verlärmungsbereich der Umgehungsstraße (neue B 83) reicht bis über das Plangebiet hinaus. Der *Hollenbach* als Gewässer II. Ordnung wird in seinem Einmündungsbereich in die *Weser* als überwiegende naturferner bzw. naturfremder Abschnitt definiert.

Das Zielkonzept des LRP ordnet den Geltungsbereich der FNP-Änderung dem Zieltyp der Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope zu. Als schutzgutbezogenes Einzelziel wird für den gesamten Bereich um den *Hollenbach* die Sicherung und Entwicklung als naturnahe Bachniederung gefordert. Zudem liegt die Fläche in einem Bereich zur Sicherung und Entwicklung von auentypischen Biotopkomplexen in der Weserniederung. Die Grünlandflächen liegen innerhalb eines Gebietes mit hohem Grünlandanteil, der eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzt und gesichert und entwickelt werden soll. Der *Hollenbach* soll als naturnahe Bachniederung gesichert und entwickelt werden.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich sowie im gesetzlich gesicherten Überschwemmungsgebiet der Weser.

Es wurde eine Biotoptypenkartierung nach v. Drachenfels und stichprobenartig eine Erfassung der Fauna durchgeführt.

Es werden keine Schutzgüter im Sinne des Gesetzes erheblich beeinträchtigt, auch planungsrelevante Tierarten nach EU-Recht und nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind nach aktueller Sachlage nicht betroffen. Spezielle Artenschutzmaßnahmen müssen nicht getroffen werden.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Darstellungen der 10. Flächennutzungsplanänderung Hessisch Oldendorf Nr. 3 „Weserniederung“ keinen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft vorbereiten, sodass die Eingriffsregelung auf dieser Ebene nicht angewendet werden muss. Bei Umsetzung der Planung müssen artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden. Es werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die Baugenehmigung formuliert und Vorschläge wie Erhalt der vorhandenen Bäume, Entwicklung eines Uferlandstreifens am Hollenbach und Umwandlung von Acker in Grünland zur Verbesserung der Nahrungshabitate für die Avifauna als Kompensationsmaßnahmen gemacht.

12 Verwendete Unterlagen, Gutachten und Quellen

(Gemäß Anlage 1 BauGB, 3 d)

Drachenfels, Olaf v.	2016	Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Hrsg.: NLWKN - Fachbehörde für Naturschutz-; Hannover.
Landkreis Hameln-Pyrmont	2001	Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Hameln-Pyrmont; genehmigte Entwurfsfassung; Fachdienst 54 Naturschutz und Landwirtschaft; Bearb.: Arge LRP LK Hameln-Pyrmont – Planungsbüro ARUM und LandschaftsArchitekturbüro G. von Luckwald; Hameln.
Landkreis Hameln-Pyrmont	2001	Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hameln-Pyrmont.
Landkreis Hameln-Pyrmont	2019	Vorentwurfsfassung des RROP für den Landkreis Hameln-Pyrmont.
Umweltbundesamt	2001	Entwicklung einer Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Ökologie-Zentrum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Im August 2019 abgerufene Internetseiten:

<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>

<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

<https://www.spektrum.de/lexikon/geowissenschaften/>

<https://www.umweltbundesamt.de/service/>

https://www.anl.bayern.de/fachinformationen/biodiversitaet/definition_biodiv.htm

<https://www.hameln-pyrmont.de/media/custom/>

C Abwägung

Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1 Wassersportverein Rinteln e. V., 05.10.2019

Der Wassersportverein Rinteln e.V. betreibt Regatta-, Leistungs- und Wanderrudern und steht damit stellvertretend für viele weitere, entlang der Weser heimische Rudervereine. Die Weser bietet sich als interessantes, heimisches Ruderrevier an und wird gerne auch von Wassersportlern aller Art mit wachsender Begeisterung befahren. Dafür ausschlaggebend ist die attraktive Verbindung von der Weser als Wasserstraße mit der sie umgebenden abwechslungsreichen Landschaft und den darin eingebetteten, flussnahen Städten und Dörfern.

Zu einer gelungenen Wanderruderfahrt gehören auch Pausen. Dafür sind ansprechende Rast- und Einkehrmöglichkeiten geeignet. Sie sollten wasserseitig gut erreichbar sein, also über einen geeigneten Anleger verfügen. Erfreut haben wir in der Tagespresse über den geplanten Ausbau des bereits angelegten Rastplatzes südlich der Kernstadt von Hessisch Oldendorf in der Tagespresse lesen können.

Die dargestellte Gesamtkonzeption für den künftigen „Weserstrand“ scheint gut durchdacht und wird sich bestimmt zu einem beliebten Picknick- und Freizeitareal entwickeln. Bedauerlicherweise müssen wir feststellen, dass eine Nutzung des Rast- und Picknickbereichs für Wassersportler scheinbar nicht vorgesehen ist, da ein geeigneter Anleger nicht Teil des Gesamtkonzeptes ist.

Wir regen daher an, die Gesamtkonzeption um einen Anleger für muskelbetriebene Wasserfahrzeuge (Ruderboote, Kanus, Kajaks usw.) zu ergänzen und den Projektkostenrahmen für die Realisierung des Projektes „Weserstrand“ entsprechend anzupassen. Der nach der Brückensanierung abgebaute Anleger bei Fuhlen könnte erneut zum Einsatz kommen, so dass nur noch Kosten für ein neuanzulegendes Fundament in den städtischen Haushalt einzustellen wären.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4.1 BauGB regen wir hiermit an, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Anlegers zu schaffen.

Prüfung und Abwägung

Der Flächennutzungsplan stellt als vorbereitender Bauleitplan die städtebaulichen Ziele der Stadt Hessisch Oldendorf dar. Allgemeine Zielsetzung dieser vorbereitenden Bauleitplanung ist es, die auf die Weser und den Wesertourismus ausgerichtete Freizeit- und Erholungsangebot sowie die Erholungsfunktion der Stadt Hessisch Oldendorf aufzuwerten und zu ergänzen. Hierzu soll als konkrete Maßnahme im Anschluss an den bestehenden Rast- und Informationsplatz und die bestehende Wesertreppe eine Strandsituation mit verschiedenen Erlebnisangeboten geschaffen werden. Der Vorschlag, einen Anleger für muskelbetriebene Wasserfahrzeuge in die Planung aufzunehmen. Der Vorschlag, einen Anleger für muskelbetriebene

Wasserfahrzeuge in die Planung aufzunehmen, korrespondiert grundsätzlich mit den planerischen Zielsetzungen und komplettiert das Planungskonzept.

In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass es im Zuge der Entwicklung der Weser als Kanurevier (Leader-Projekt „Gelbe Welle“) bereits vor Jahren eine entsprechende Prüfung gab, ob im Bereich des Plangebietes auch ein Schwimmanleger/Kanuanleger realisiert werden kann. Aufgrund der Gewässertiefe der Weser insbesondere in den Sommermonaten wurde seinerzeit in Abstimmung mit dem zuständigen WSA kein Schwimmanleger für den Wassersport angelegt. Dieser wurde vielmehr auf der gegenüberliegenden Weserseite flussaufwärts (an der Weserbrücke Fuhlen) realisiert. Der hier verbaute Schwimmanleger soll nach erforderlichen Ufersicherungsmaßnahmen auch vor Ort an der Weserbrücke in Fuhlen wieder eingebaut werden.

Im Zuge der planerischen Konkretisierung für das Plangebiet wird eine erneute Machbarkeitsprüfung für einen Schwimmanleger durchgeführt. Sofern diese Prüfung nebst Abstimmung mit den zuständigen Behörden positiv ausfällt, kann eine Realisierung grundsätzlich erfolgen.

Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

2 NABU Hameln, Hessisch Oldendorf, Aerzen, 18.10.2019

Der NABU bedankt sich für die Beteiligung an dem Verfahren und der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Der NABU hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Flächennutzungsplanes „Weserniederung“ für eine extensive Freizeitnutzung. Wir bitten jedoch dringend um Klärung bzw. Beachtung der nachfolgenden Belange des NABU.

2.1 Die in dem Vorentwurf gemachten Angaben über die künftige Nutzung der Fläche im Sinne der Erholungs- und Freizeitnutzung sind sehr vage beschrieben und lassen keine naturschutzfachliche Bewertung über den genauen Eingriffstatbestand in den Naturhaushalt zu. Bitte konkretisieren Sie deshalb ihre Planungen in dem folgenden Entwurf.

Prüfung und Abwägung

Die Planung wird zur Entwurfsfassung dahingehend konkretisiert, dass anstelle des Sondergebiets nunmehr eine Grünflächendarstellung erfolgt und die Zweckbestimmung „Spiel, Sport, Erholung“ ergänzt wird. Außerdem wird die Planbegründung um die angestrebte Maßnahme „Anleger für muskelbetriebene Wasserfahrzeuge“ ergänzt. Weitergehende Konkretisierungen der Planungen sind zum aktuellen Stand nicht möglich und auf der Ebene des Flächennutzungsplans auch nicht notwendig. Da die jeweiligen Einzelvorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, erfolgt die vorhabenbezogene Anwendung der Eingriffsregelung – soweit rechtlich erforderlich - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Ergebnis: Wird berücksichtigt.

2.2 Wir gehen bei der Planung davon aus, dass auf der Fläche westlich des Hollenbachs keine Kompensationsmaßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens (hier: Wege- und Gewässerplan) der B 83 -neu- betroffen sind. Bitte intensiv prüfen.

Prüfung und Abwägung

Kompensationsmaßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens sind durch diese Planung nicht betroffen.

Ergebnis: Ist berücksichtigt gewesen.

2.3 Alle Grünländereien rund um den Hollenbach gehen als Nahrungs-Habitate (N1 „Zuckerfabrik“ und N7 „Schiffsbeladungsanlage“) des Hess. Oldendorfer Weißstorchenspaars hervor. Begrenzte Freizeit- und Erholungsmaßnahmen stehen den Habitatspräferenzen der Störche nicht entgegen.

Vermieden werden sollte demgegenüber jedoch ein Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen im Sinne der Freizeitnutzung. Somit scheidet aus Sicht des NABU ggf. ein Wohnmobilstellplatz am Weserufer aus. Auch Anfahrten über das Landschaftsschutzgebiet werden zum Schutz von Natur- und Landschaft an dieser Stelle nicht befürwortet, da im Zuge der Lokalisation der Habitatspräferenzen des Storchenspaars trotz Sperrung der Wege für Kraftfahrzeuge das Fahrverbot offensichtlich schon jetzt häufig missachtet wird (hier: *Abkürzung von Fahrten von der Weserbrücke zur Kompostierungsanlage durch das Gebiet und zurück. Jugendtreff mit abgestellten Fahrzeugen, Ausführen von Hunden mit Fahrzeuganfahrt und Spaziergänger mit Parken letztgenannter u.a.*). Eine ggf. Aufweichung der vorhandenen Verkehrsregelung für Wohnmobile lässt einen Verkehrszuwachs erwarten, der aus Sicht des NABU aufgrund der Beunruhigung des Gebietes einschließlich Fußgänger, Radfahrer und auch hinsichtlich der ungestörten Anflüge der Störche nach Überflug der in Dammlage geführten B 83 -neu- mit hohem Gefährdungspotential sowie deren ungestörte Nahrungssuche unerwünscht ist. Kraftfahrzeuge sollten auf bereits befestigten Flächen an der ehemaligen Zuckerfabrik parken können (-> Frage der *Bauleitplanung* vorhandener Bereiche im Innenbereich?). Die vorhandenen Wege sollten der Landwirtschaft, Jagd- und Fischereiberechtigten sowie Anlieger/Bewirtschafter z.B. WSA auf die begrenzten und notwendigen Fahrten (Notwendigkeitsprinzip) vorbehalten bleiben.

Prüfung und Abwägung

Die für diese Planung relevante Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets (LSG) ist auf S. 13 der Planbegründung abgebildet. Diese Abbildung verdeutlicht auch, dass ein Durchfahren des LSGs nicht erforderlich ist, um die Flächen dieser 10. FNP-Änderung zu erreichen, respektive eine Beeinträchtigung des LSGs mit dieser Planung somit auch nicht verbunden ist. Die Einrichtung eines Wohnmobilstellplatzes ist eine Option, die zur Umsetzung einer weiteren Konkretisierung und ggf. auch weiterer Untersuchungen beispielsweise zum Artenschutz bedarf. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird nicht über verkehrsregelnde Maßnahmen entschieden.

Ergebnis: Wird teilweise berücksichtigt.

2.4 Grünlandverluste sollten für die ohnehin prekäre Nahrungssituation der Störche 1:1 ausgeglichen werden. Wir weisen darauf hin, dass die häufigen Aufenthalte der Störche in dem Bereich für Touristen ein „Hingucker“ sind, der nicht durch anderweitige Maßnahmen gefährdet werden sollte.

Prüfung und Abwägung

Aufgrund der besonderen räumlichen Situation des Plangebietes mit der bereits vorhandenen Freizeitnutzung (Weserradweg und Rastplatz an der Weser) wird die geringfügige Inanspruchnahme von Grünland als vertretbar eingestuft. Die vorhandene Grünlandfläche an der Weser, die für die geplante Freizeitnutzung in Anspruch genommen wird, ist ausgesprochen artenarm und weist nach fachlicher Einschätzung eine relativ geringe Lebensraumfunktion für Flora und Fauna auf (der Weißstorch nutzt im Niederungsbereich der Weser sowohl die Grünland- als auch die Ackerflächen – je nach Nahrungsangebot – als Nahrungshabitat). Über Art und Umfang ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist im Detail im Rahmen der Konkretisierung der Planung zu entscheiden. Die Stadt Hessisch Oldendorf verfügt in der Umgebung des Plangebietes über geeignete Flächen zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen.

Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.5 Die Bereiche des Hollenbachs sollten unangetastet bleiben. Hier wird, sofern möglich, ein als absolutes Minimum 10 m breiter beidseitiger Randstreifen gefordert. Der Einmündungsbereich des Hollenbachs in die Weser sollte von 10 m Breite in Trompetenform im Zuge eines Blauen Band-Projektes als Auwald mit weniger steilen Böschungsverhältnissen ggf. auch Bermen auf ca. 15-20 m bis zur Weser beidseitig ausweitbar sein. Bitte halten Sie bei Ihrer Planung ausreichend Abstand für ein solches Vorhaben ein. Für die Realisierbarkeit beider Planungen bitten wir um einen Ortstermin vor der eigentlichen Abwägung aller Belange und der politischen Beschlussfassung in dieser Sache. Die Naturschutzbehörde des Landkreises sollte einem solchen Termin beiwohnen können.

Prüfung und Abwägung

Ein entsprechender Gewässerrandstreifen beidseitig des Hollenbaches wird im Zuge der weiteren Konkretisierung der Planung und in Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt. Im Zuge dieser Detailplanungen werden auch die Hinweise des NABU zur Breite des Gewässerrandstreifens und zur Ausgestaltung des Einmündungsbereiches einbezogen.

Ergebnis: Wird berücksichtigt

2.6 Von ggf. weiteren Bachquerungen ist Abstand zu nehmen. Ein Passieren über die nahegelegene Hollenbachbrücke wird von Seiten des NABU für Radfahrer und Spaziergänger als zumutbar erachtet und rechtfertigt keinen weiteren Eingriff in den Naturhaushalt durch den Bau einer ggf. weiteren Fußgängerbrücke o.ä.

Prüfung und Abwägung

Eine Bachquerung ist nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung.

Ergebnis: Wird zur Kenntnis genommen.

2.7 Hinsichtlich des Zuganges zur Weser / Strand sollte anstatt Sand Kies verwendet werden, welcher Maßnahmen zum Blauen Band von Natur aus gerechter wird. Die Installation von Beleuchtungen / Lampen wird von Seiten des NABU in dem Planbereich abgelehnt. Das Gelände ist stets durch den Betreiber der Anlage von Hinterlassenschaften (Müll/Unrat) der Besucher zu säubern. Bäume sind zu erhalten und in die konkrete Planung mit einzubinden.

Prüfung und Abwägung

Diese Hinweise betreffen nicht die Darstellungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans, sondern die konkrete Planung der jeweiligen Vorhaben. Sie werden deshalb zur Kenntnis genommen und können bei der weiteren Planung einfließen.

Ergebnis: Wird zur Kenntnis genommen.

2.8 Bei den vorgenommenen faunistischen Untersuchungen fehlen Angaben zum jeweiligen Untersuchungsdatum, der Untersuchungsmatrix und -methode, der Anzahl der Begehungen, sowie die fachliche Qualifikation des Kartierers. Bitte dem folgenden Entwurf beifügen.

Prüfung und Abwägung

Die Planbegründung enthält auf S. 1 Angaben zu den Bearbeitern und deren Qualifikation. Im Umweltbericht steht, dass in der Vegetationsperiode 2019 im Plangebiet drei Begehungen (Mai, Juni und August) durchgeführt wurden. Diese Begehungen dienten in erster Linie der Biotoptypenkartierung, in deren Zuge stichprobenhaft eine Erfassung der vorkommenden Fauna vorgenommen wurde. Art und Umfang der Kartierungen werden – auch vor dem Hintergrund einer erfolgten Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde – als Grundlage für eine sachgerechte Abwägung als ausreichend eingestuft.

Ergebnis: Ist berücksichtigt gewesen.

3 Landkreis Hameln-Pyrmont, 17.10.2019

Untere Wasserbehörde

Der Planbereich liegt im festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Weser. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem

Baugesetzbuch gern. § 78 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt. Zu den Baugebieten gelten nach § 11 BauNVO auch Sondergebiete. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde nach § 78 Abs. 3 WHG bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Des Weiteren ist gern. § 78a Abs. 1 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuständige Untere Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont kann im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Zusammenfassend kann der Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf zur 10. Änderung des F-Plans Nr. 3 „Weserniederung“ aus Sicht der Unteren Wasserbehörde nur zugestimmt werden, sofern eine Änderung der Darstellung des „Sondergebietes“ in eine „öffentliche Grünfläche“ mit entsprechender Zweckbestimmung erfolgt.

Da der § 78 Abs. 1 S. 1 WHG auch im Außenbereich kein absolutes Verbot der kommunalen Bauleitplanung regelt, können Gemeinden auch auf in festgesetzten

Überschwemmungsgebieten liegenden Außenbereichsflächen Bauleitpläne aufstellen, die lediglich Festsetzungen ohne Bezug zu baulichen Anlagen betreffen wie öffentliche oder private Grünflächen. Der Argumentation, dass die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung des Planbereiches als Freizeit- und Erholungsareal mit den vorgesehenen Maßnahmen durch die Darstellung „Grünfläche“ im vorgelegten Flächennutzungsplan nicht ausreichend abgedeckt werden kann, kann aus Sicht der UWB nicht gefolgt und nachvollzogen werden.

Prüfung und Abwägung

Die Planung wird zur Entwurfsfassung dahingehend geändert, dass anstelle des Sondergebiets nunmehr eine „Grünflächendarstellung“ erfolgt, mit der Zweckbestimmung „Spiel, Sport, Erholung“. So kann den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entsprochen werden. Die angestrebten Freizeit- und Naherholungsnutzungen lassen sich auf der Grundlage der Darstellung „Grünfläche“ realisieren. Im Bedarfsfall können die konkreten Nutzungen durch einen verbindlichen Bebauungsplan, der Grünfläche festsetzt, weiter bestimmt werden.

Ergebnis: Wird berücksichtigt.

Die geplanten Maßnahmen im Anschluss an den bestehenden Rastplatz zwischen dem Uferbereich der Weser und dem Weserradweg zur Realisierung einer Strandsituation mit verschiedenen Aufenthalts-, Spiel- und Sportangeboten sowie die Einbeziehung einer zum Teil befestigten ehemaligen Lagerfläche westlich des Hollenbachs als Optionsfläche für Freizeit- und Erholungszwecke bzw. touristische Angebote, sind rechtzeitig als wasserrechtliche Genehmigungen oder Zulassungen bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zu beantragen. Neben einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) ist eine wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont einzuholen.

Prüfung und Abwägung

Die Hinweise zu den erforderlichen Genehmigungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Genehmigungsanträge sollen gestellt werden. Im Vorfeld fand bereits eine Abstimmung mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) sowie der Unteren Wasserbehörde statt. Die zuständigen Fachbehörden werden weiterhin an der Planung beteiligt.

Ergebnis: Wird berücksichtigt.

Untere Naturschutzbehörde

Aus naturschutzbehördlicher Sicht bestehen folgende Bedenken gegen einzelne Ausführungen in den eingereichten Unterlagen zur F-Planänderung:

Ausweisung eines Gewässerrandstreifens

Beidseits des Hollenbach es sollte ein jeweils 10 m breiter Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden. Die Veranlassung ergibt sich aus der Wasserrahmenrichtlinie als auch aus dem Bundesnaturschutzgesetz, § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 2 Nr. 3. Der Biotopverbund ist ein

naturschutzfachlich sehr bedeutendes, rechtlich formuliertes Ziel. Solche Ziele sind gemäß § 2 Abs. 2 auch durch Kommunen als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verfolgen. Zwar befinden sich die überplanten Flächen nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Mitte“, grenzen jedoch unmittelbar an. Daher sollte der § 3 der Schutzgebietsverordnung, welcher die Schonung der Gewässer und deren Uferbereiche vor intensiver Erholungsnutzung vorschreibt, trotzdem berücksichtigt werden. Darüber hinaus wäre ein beidseitiger Abtrag des Gewässerhochbordes am Hollenbach eine naturschutzfachlich wünschenswerte Maßnahme.

Prüfung und Abwägung

Die Stadt Hessisch Oldendorf verfolgt grundsätzlich die Zielsetzung einer naturnahen Gewässerentwicklung nebst Sicherung und Entwicklung der erforderlichen Gewässerrandstreifen. Aus der Wasserrahmenrichtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich die Notwendigkeit der Freihaltung und Entwicklung geeigneter Gewässerrandstreifen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, nicht jedoch eine gesetzlich normierte Breite von 10 Metern. Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. § 38 NWG) ist ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 Metern zu sichern und zu entwickeln.

Ein ausreichend dimensionierter Gewässerrandstreifen beidseitig des Hollenbaches wird im Zuge der weiteren Konkretisierung der Planung sowie der erforderlichen Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt.

Die Flächen dieser 10. Flächennutzungsplanänderung sind nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets, deshalb ist die LSG-Verordnung im Änderungsbereich auch nicht mehr maßgeblich. Dennoch strebt die Stadt Hessisch Oldendorf die Schonung der Gewässer und deren Uferbereiche an.

Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt

Gestaltung des Weserufers

Ein Abtrag des Hochbordes am Weserufer und Einbau von Weserkies würde aus Sicht des Naturschutzamtes die Planungen als „Weserstrand“ deutlich besser umsetzen und zudem aus naturschutzfachlicher Sicht deutlich mehr Werte schaffen als die vorliegende Planungskonzept. Dies wäre umso mehr von Bedeutung, als die Planungen zum „Blauen Band“ (Entwicklung der Weser) entsprechende Ansätze vorweisen. Diese Ansätze sollten hier nicht außer Acht gelassen werden.

Prüfung und Abwägung

Dieser Hinweise betrifft nicht die Darstellungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans, sondern die konkrete Planung des jeweiligen Vorhabens. Sie werden deshalb zur Kenntnis genommen und können bei der weiteren Planung einfließen.

Ergebnis: Wird zur Kenntnis genommen.

Herstellung einer Spiel- und Hängebrücke

Die Herstellung einer Brücke über den Hollenbach wird kritisch gesehen, da diese westlich des Hollenbachs im LSG „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Mitte“ liegt. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der LSG-Verordnung ist die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verboten. Zudem befindet sich die Brücke nicht mehr im hier beantragten Sondergebiet.

Prüfung und Abwägung

Eine Bachquerung ist nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung.

Ergebnis: Wird zur Kenntnis genommen.

Schutz der vorhandenen Bäume

Die zur Kompensation für die LSG-Teillöschung wegen des Info-Centers/Rastplatzes (LSG-Teillöschung aus dem Jahre 2009) gepflanzten Bäume sollten als zu erhaltende Gehölze im Plan nachrichtlich dargestellt werden.

Prüfung und Abwägung

Die Erhaltung von Bäumen kann gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt. Für die Darstellung im Flächennutzungsplan besteht keine entsprechende Rechtsgrundlage. Die Planbegründung soll jedoch um einen Hinweis auf die Kompensationsmaßnahme ergänzt werden. Die Stadt beabsichtigt nicht, durch Vorhaben dieser 10. FNP-Änderung diese Kompensationsmaßnahme zu beeinträchtigen.

Ergebnis: Wird berücksichtigt

Untere Bauaufsichtsbehörde/Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan

Sondergebiete nach § 11 BauNVO sind Baugebiete, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2-10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Mit der Darstellung eines Sondergebietes im Flächennutzungsplan wird die Möglichkeit einer baulichen Entwicklung und Nutzung auf der verbindlichen Planungsebene vorbereitet. Gebiete, in denen die Regelung der baulichen Nutzung nicht zentrales planerisches Ziel ist, sind keine Sondergebiete i.S.d. § 11 BauNVO.

Vor dem Hintergrund, dass die Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten – und das Plangebiet liegt im Überschwemmungsgebiet der Weser - grundsätzlich untersagt ist (s. Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde) und das Planungsziel in Verbindung mit der angestrebten Nutzungspalette sich über die Darstellung von öffentlicher Grünfläche mit entsprechend differenzierter Zweckbestimmung (z. B. „Spiel, Sport und Erholung“) abbilden lässt, ist eine Änderung in der Darstellung erforderlich.

Prüfung und Abwägung

Die Planung wird zur Entwurfsfassung dahingehend geändert, dass anstelle des „Sondergebiets“ nunmehr eine „Grünflächendarstellung“ erfolgt, mit der Zweckbestimmung „Spiel, Sport, Erholung“. So kann den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entsprochen werden. Die angestrebten Freizeit- und Naherholungsnutzungen lassen sich auf der Grundlage der Darstellung Grünfläche realisieren.

Ergebnis: Wird berücksichtigt.

4 Industrie- und Handelskammer, 24.10.2019

Die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Freizeit und Erholung im Bereich Weser/Hollenbach) keine Bedenken vor. Wir begrüßen im Sinne der regionalen Wirtschaftsförderung die Planungsziele.

Prüfung und Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, allerdings erfolgt aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont nunmehr eine „Grünflächendarstellung“ mit der Zweckbestimmung „Spiel, Sport, Erholung“.

Ergebnis: Wird zur Kenntnis genommen.

6 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 16.10.2019

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Berücksichtigung unserer Daten und Auswertungen wird begrüßt. Es wird unterstrichen, dass im Plangebiet Böden mit hoher Funktionserfüllung und damit besonderer Bedeutung vorliegen. Während der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Minimierung der Beeinträchtigungen in das Schutzgut bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen von Bautätigkeiten sollten z.B. entsprechende DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes stehen quartäre Lockergesteine und darunter Festgestein aus dem Unteren Jura an. Wasserlösliche Sulfatgesteine aus dem Mittleren Keuper und Mittleren Muschelkalk liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht im Planungsbereich praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß

Erllass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lösslehm, Auelehm (marine, brackische und fluviatile Sedimente). Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach 01 N EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Prüfung und Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben im Umweltbericht werden überprüft und ggf. aufgrund der Hinweise ergänzt. Bei der Bauleitplanung wurde bereits auf die Vorabinformationen des Internet-Kartenservers des LBEG zurückgegriffen.

Ergebnis: Wird berücksichtigt.

Aus Sicht des Fachbereiches **Rohstoffwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Der Planungsbereich grenzt im Westen unmittelbar an das Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung für Kies 3821 Ki/6, das als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont ausgewiesen ist. Im RROP-Vorentwurf 2019 ist die flächengleiche Übernahme des Gebietes als Vorranggebiet Rohstoffsicherung geplant. Gegen die vorliegende Planung bestehen deshalb Bedenken. Wir verweisen auf Kap. 3.2.2, Ziffer 02, Satz 8 des Landes-Raumordnungsprogramms, nach dem Planungen und Maßnahmen (hier: Sondergebiet für Freizeit und Erholung) außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen dürfen. Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen - NIBIS KARTENSERVEN) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen - NIBIS KARTENSERVEN - Web Map Services) eingesehen werden. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Prüfung und Abwägung

Die Hinweise zum angrenzenden Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung werden in die Planbegründung übernommen. Das Plangebiet ist nicht Bestandteil dieses Vorranggebiets, gleichwohl sind die Belange der Rohstoffsicherung zu beachten. Aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont wird nunmehr eine „Grünflächendarstellung“ mit der Zweckbestimmung „Spiel, Sport, Erholung“ dargestellt und nicht mehr ein Sondergebiet, das als Baugebiet im Sinne der BauNVO einzustufen ist. Die Stadt Hessisch Oldendorf geht davon aus, dass die Grünflächendarstellung den Belangen der Rohstoffsicherung nicht entgegensteht.

Ergebnis: Wird berücksichtigt.

6 Deutsche Flugsicherung, 08.10.2019

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Ergebnis: Wird zur Kenntnis genommen.

7 Vodafone Kabel Deutschland, 02.10.2019

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Ergebnis: Wird zur Kenntnis genommen.

8 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, 06.06.2019

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beim KBD beträgt derzeit 17 Wochen ab Antragstellung. Für das Plangebiet liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst die folgenden Erkenntnisse vor:

Empfehlung: Luftbildauswertung

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Hinweis: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationsdienstes Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstandard von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Prüfung und Abwägung

Es wird ein Hinweis in die Planbegründung zum Kenntnisstand bezüglich der Luftbildauswertung und Kampfmitteln im Änderungsbereich aufgenommen. Sofern sich bei der Konkretisierung der einzelnen Vorhaben ein entsprechendes Erfordernis ergibt, soll eine Luftbildauswertung beantragt werden.

Ergebnis: Wird zur Kenntnis genommen.

9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie in einem Hubschraubertiefflugkorridor. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund – nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Prüfung und Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Planbegründung entsprechend ergänzt. Es sind keine Gebäude oder Gebäudeteile mit 30 m Höhe geplant.

Ergebnis: Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
Von Seiten der Öffentlichkeit wurden während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen vorgetragen.			
Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Verbände gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
1	NABU, 05.06.2020		
1.1	der NABU bedankt sich für die Beteiligung an dem Verfahren und der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Der NABU hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Flächennutzungsplanes „Weserniederung“ für eine extensive Freizeitnutzung. Wir bitten jedoch dringend um Klärung bzw. Beachtung der nachfolgenden Belange des NABU.		Kenntnisnahme
1.2	Die in dem Vorentwurf gemachten Angaben über die künftige Nutzung der Fläche im Sinne der Erholungs- und Freizeitnutzung sind sehr vage beschrieben und lassen keine naturschutzfachliche Bewertung über den genauen Eingriffstatbestand in den Naturhaushalt zu. Letztgenanntes wurde bereits vom NABU in dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Herbst 2019 beanstandet. Eine naturschutzfachliche Bewertung des Planungsvorhabens ist so nur eingeschränkt möglich.	Die Planung wurde zur Entwurfsfassung dahingehend konkretisiert, dass anstelle des Sondergebiets eine Grünflächendarstellung erfolgte und die Zweckbestimmung „Spiel, Sport, Erholung“ ergänzt wurde. Außerdem ist die Planbegründung um die angestrebte Maßnahme „Anleger für muskelbetriebene Wasserfahrzeuge“ ergänzt worden. Weitergehende Konkretisierungen der Planungen sind zum aktuellen Stand nicht möglich und auf der Ebene des Flächennutzungsplans auch nicht notwendig. Da die jeweiligen Einzelvorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, erfolgt die vorhabenbezogene Anwendung der Eingriffsregelung – soweit rechtlich erforderlich - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.	Wurde teilweise berücksichtigt.
1.2	Wir gehen bei der Planung davon aus, dass auf der Fläche westlich des Hallenbaches keine Kompensationsmaßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens (hier: Wege- und Gewässerplan) der B 83 -neu- betroffen sind. Auch hierzu wurden trotz Anmerkung in der frühzeitigen	Kompensationsmaßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens sind durch diese Planung nicht betroffen.	Ist berücksichtigt gewesen

	<p>Beteiligung keine Angaben hinsichtlich der Prüfung des Sachverhalts gemacht.</p>		
<p>1.3</p>	<p>Alle Grünländereien rund um den Hollenbach gehen als Nahrungshabitate (N1 Zuckerfabrik" und N7 „Schiffsbeladungsanlage") des Hess. Oldendorfer Weißstorchepaares hervor. Begrenzte Freizeit- und Erholungsmaßnahmen stehen den Habitatspräferenzen der Störche nicht entgegen. Vermieden werden sollte demgegenüber jedoch ein Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen im Sinne der Freizeitnutzung. Somit scheidet aus Sicht des NABU ggf. ein Wohnmobilstellplatz am Weserufer aus. Auch Anfahrten über das Landschaftsschutzgebiet werden zum Schutz von Natur- und Landschaft an dieser Stelle nicht befürwortet, da im Zuge der Lokalisation der Habitatspräferenzen des Storchepaares trotz Sperrung der Wege für Kraftfahrzeuge das Fahrverbot offensichtlich schon jetzt häufig missachtet wird (hier: <i>Abkürzung von Fahrten von der Weserbrücke zur Kompastierungsanlage durch das Gebiet und zurück. Jugendtreff mit abgestellten Fahrzeugen, Ausführen von Hunden mit Fahrzeuganfahrt und Spaziergänger mit Parken letztgenannter u.a.</i>). Eine ggf. Aufweichung der vorhandenen Verkehrsregelung für Wohnmobile lässt einen Verkehrszuwachs erwarten, der aus Sicht des NABU aufgrund der Beunruhigung des Gebietes einschließlich Fußgänger, Radfahrer und auch hinsichtlich der ungestörten Anflüge der Störche nach Überflug der in Dammlage geführten B 83 -neu- mit hohem Gefährdungspotential sowie deren ungestörte Nahrungssuche unerwünscht ist. Kraftfahrzeuge sollten auf bereits befestigten Flächen an der ehemaligen Zuckerfabrik parken können. Die vorhandenen Wege sollten der Landwirtschaft, Jagd- und Fischereiberechtigten sowie Anlieger/Bewirtschafter z. B. WSA auf die begrenzten und notwendigen Fahrten (Notwendigkeitsprinzip) vorbehalten bleiben. Es wird nicht genügend</p>	<p>Die für diese Planung relevante Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets (LSG) ist auf S. 13 der Planbegründung abgebildet. Diese Abbildung verdeutlicht auch, dass ein Durchfahren des LSGs nicht erforderlich ist, um die Flächen dieser 10. FNP-Änderung zu erreichen, respektive eine Beeinträchtigung des LSGs mit dieser Planung somit auch nicht verbunden ist. Die Einrichtung eines Wohnmobilstellplatzes oder die temporäre Öffnung für Camping und Parken sind Optionen, die zur Umsetzung einer weiteren Konkretisierung und ggf. auch weiterer Untersuchungen beispielsweise zum Artenschutz bedürfen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird nicht über verkehrsregelnde Maßnahmen oder das Abpollern von Brücken und Wegen entschieden.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt</p>

	<p>unternommen, um diesen Zustand abzustellen. Auch wenn planerisch der in Rede stehende Bereich nicht für den Kfz-Verkehr geöffnet wird, findet hier offensichtlich eine Duldung statt. Ferner steht die Frage nach der Möglichkeit hinsichtlich einer temporären Öffnung für Camping und Parken freizugeben, eine weitere Aufweichung der verkehrlichen Regelung, die vom NABU strikt abgelehnt wird. Anfahrten erfolgen tlw. durch das Landschaftsschutzgebiet. Der NABU fordert im Zuge der Planung eine für Trecker überfahr- und umlegbare, jedoch für PKW nicht durchfahrbare Absperrung (Poller) im Bereich der Hollenbachbrücke.</p>		
1.4	<p>Grünlandverluste sollten für die ohnehin prekäre Nahrungssituation der Störche 1:1 ausgeglichen werden. Wir weisen darauf hin, dass die häufigen Aufenthalte der Störche in dem Bereich für Touristen ein „Hingucker“ sind, der nicht durch anderweitige Maßnahmen gefährdet werden sollte.</p>	<p>Aufgrund der besonderen räumlichen Situation des Plangebietes mit der bereits vorhandenen Freizeitnutzung (Weserradweg und Rastplatz an der Weser) wird die geringfügige Inanspruchnahme von Grünland als vertretbar eingestuft. Die vorhandene Grünlandfläche an der Weser, die für die geplante Freizeitnutzung in Anspruch genommen wird, ist ausgesprochen artenarm und weist nach fachlicher Einschätzung eine relativ geringe Lebensraumfunktion für Flora und Fauna auf (der Weißstorch nutzt im Niederungsbereich der Weser sowohl die Grünland- als auch die Ackerflächen – je nach Nahrungsangebot – als Nahrungshabitat). Über Art und Umfang ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist im Detail im Rahmen der Konkretisierung der Planung zu entscheiden. Die Stadt Hessisch Oldendorf verfügt in der Umgebung des Plangebietes über geeignete Flächen zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
1.5	<p>Durch die Inanspruchnahme einer Grünfläche westlich des Hollenbaches für Sport, Spiel und Freizeit, die derzeit erst im Spätsommer gemäht wurde, verlieren</p>	<p>Siehe Abwägung zu 1.2</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Bodenbrüter und Insekten an Lebensraum. Der NABU wertet dieses als Eingriff in den Naturhaushalt, für den eine Kompensation in Ansatz zu bringen ist.		
1.6	Hinsichtlich des Zuganges zur Weser/ Strand sollte anstatt Sand Kies verwendet werden, welcher Maßnahmen zum Blauen Band von Natur aus gerechter wird. Die Installation von Beleuchtungen/ Lampen wird von Seiten des NABU in dem Planbereich abgelehnt. Das Gelände ist stets durch den Betreiber der Anlage von Hinterlassenschaften (Müll/Unrat) der Besucher zu säubern. Bäume sind zu erhalten und in die konkrete Planung mit einzubinden.	Diese Hinweise betreffen nicht die Darstellungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans, sondern die konkrete Planung der jeweiligen Vorhaben. Sie werden deshalb zur Kenntnis genommen und können bei der weiteren Planung einfließen.	Kenntnisnahme
1.7	Bei den vorgenommenen faunistischen Untersuchungen fehlen Angaben zum jeweiligen Untersuchungsdatum, der Untersuchungsmatrix -methode, der Anzahl der Begehungen, sowie die fachliche Qualifikation des Kartierers. Derartige Angaben lassen keine naturschutzfachliche Bewertung zu. Eine derartige Darlegung der Biotop- und Artenbewertung wird abgelehnt. Der NABU hatte in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung in den Verfahren darauf hingewiesen.	Die Planbegründung enthält auf S. 1 Angaben zu den Bearbeitern und deren Qualifikation. Im Umweltbericht steht, dass in der Vegetationsperiode 2019 im Plangebiet drei Begehungen (Mai, Juni und August) durchgeführt wurden. Diese Begehungen dienten in erster Linie der Biotoptypenkartierung, in deren Zuge stichprobenhaft eine Erfassung der vorkommenden Fauna vorgenommen wurde. Art und Umfang der Kartierungen werden – auch vor dem Hintergrund einer erfolgten Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde – als Grundlage für eine sachgerechte Abwägung als ausreichend eingestuft.	Ist berücksichtigt gewesen
1.8	Der geplante Kanuanleger ist möglichst weit von der Hollenbachmündung entfernt anzulegen.	Der betrifft die konkrete Objektplanung und wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
1.9	Die Festsetzungen ohne Bezug zu baulichen Anlagen für das Areal wie beispielsweise Grünflächen werden in dem Verfahren begrüßt. Der Planverfasser möge aber zur Vervollständigung der Planunterlagen aufführen, was nach BauGB als bauliche Anlage (z. B. Mauern o.ä.) zu verstehen ist	Die Flächennutzungsplanänderung enthält keine Festsetzungen, diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) getroffen. Im Flächennutzungsplan wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Bodennutzung in den Grundzügen	Kenntnisnahme

		dargestellt (vgl. § 5 Abs. 1 BauGB). Der Begriff bauliche Anlage wird im § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 13 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erläutert.	
2	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 05.06.2020		
2.1	aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes stehen quartäre Lockergesteine und darunter Festgestein aus dem Unteren Jura an. Wasserlösliche Sulfatgesteine aus dem Mittleren Keuper und Mittleren Muschelkalk liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht im Planungsbereich praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ. 305.4 – 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann – sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm, Auelehm(marine, brackische und fluviatile Sedimente). Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem	<u>Prüfung und Abwägung</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben im Umweltbericht werden überprüft und ggf. aufgrund der Hinweise ergänzt. Bei der Bauleitplanung wurde bereits auf die Vorabinformationen des Internet-Kartenservers des LBEG zurückgegriffen.	Kenntnisnahme

	<p>Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p>		
2.2	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 16.10.2019 (AZ: L3.7-L68503-03_02-2019- 0189-Merbold/Möh), welche weiterhin gültig ist. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Die Hinweise zum angrenzenden Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung wurden bereits in die Planbegründung übernommen. Das Plangebiet ist nicht Bestandteil dieses Vorranggebiets, gleichwohl sind die Belange der Rohstoffsicherung zu beachten. Aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont wurde eine „Grünflächendarstellung“ mit der Zweckbestimmung „Spiel, Sport, Erholung“ dargestellt und nicht mehr ein Sondergebiet, das als Baugebiet im Sinne der BauNVO einzustufen ist. Die Stadt Hessisch Oldendorf geht weiterhin davon aus, dass die Grünflächendarstellung den Belangen der Rohstoffsicherung nicht entgegensteht.</p>	<p>Ist berücksichtigt gewesen</p>
3	Landkreis Hameln Pyrmont, 04.06.2020		
3.1	<p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Auf Seite 18 ist der 2. Absatz, in dem noch auf die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes hingewiesen wird, zu streichen</p>	<p>Wird redaktionell geändert</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>
3.2	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Da in der vorliegenden Fassung der Unterlagen zum Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB die wesentlichen Punkte aus meiner Stellungnahme zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB eingeflossen sind, bestehen seitens des Naturschutzamtes keine Bedenken gegen die F-Planänderung.</p>	<p>Eine Bachquerung ist nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Dabei wird jedoch davon ausgegangen, dass auf die Herstellung einer Brücke über den Hollenbach verzichtet wird.		
4	Landwirtschaftskammer, Niedersachsen, 03.06.2020		
	Die durch die Flächennutzungsplanung in Anspruch genommenen Flächen liegen in einem Areal von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Erreichbarkeit dieser Flächen mit landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen darf durch die angestrebte Freizeitnutzung nicht behindert werden (z. B. abgestellte Fahrzeuge). Die Bauphase sollte ebenfalls mit der örtlichen Landwirtschaft abgestimmt werden, damit es nicht zu unnötigen Behinderungen kommt. Zur o.a. Planung werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgetragen.	Der Änderungsbereich ist über bestehende Wegeverbindungen verkehrlich erschlossen. Es ist nicht das Ziel der Stadt Hessisch Oldendorf, den hier in Rede stehenden Bereich allgemein für den Kfz-Verkehr zu öffnen, so dass die Erreichbarkeit der Flächen mit landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen z. B. durch abgestellte Fahrzeuge voraussichtlich nicht behindert werden wird. Die Stadt Hessisch Oldendorf wird im Bedarfsfall mit den örtlichen Landwirten im Zuge der Bauphase abstimmen.	Wird berücksichtigt
5	Landesjägerschaft e. V., 23.05.2020		
5.1	Wir bedanken uns für die Zusammenarbeit und teilen zum vorgelegten Flächennutzungsplan bzw. dessen 10. Änderung mit, dass wir insgesamt dem Vorhaben zustimmen aber hiermit Vorbehalte und Anregungen einbringen, die für eine Optimierung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden sollten.		Kenntnisnahme
5.2	Vorstehend machen wir darauf aufmerksam, dass die jagdliche Nutzung des betroffenen Gebietes und damit auch die gesetzlich angeordnete Hege bereits aktuell unter deutlichen Einschränkungen durch die sicherlich gewünschte Frequentierung durch Erholungssuchende leidet. Ein ordnungsgemäßer Jagdbetrieb ist mit Hinblick auf die Sicherheit und den Freizeitdruck hier im Bereich des Weserradweges nur eingeschränkt möglich und wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf allgemeine (naturschutzfachliche) Hinweise.		Kenntnisnahme
5.3	Insgesamt ist die hier überplante Fläche und die Auswirkungen einer Nutzungsänderung nicht nur für die	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen den	Ist berücksichtigt gewesen

	tatsächlich dargestellte Fläche sondern auch den sie umgebenden Naturraum zu betrachten. Ggf. sind hier weitere Verfahren einzuleiten.	einzelnen Schutzgütern werden im Umweltbericht dargelegt.	
5.4	Die Einbeziehung der Westseite des Hollenbachs als Optionsfläche ohne konkrete Planung sehen wir kritisch, da von hier aus eine weitere Beunruhigung der Fauna der angrenzenden Feldflur und der unweit gelegenen besonders geschützten Biotope auch durch temporäre Nutzung und Verkehr sehr wahrscheinlich ist. Eine Nutzung als Park- oder Campingfläche steht der Schutzgebietsverordnung des unmittelbar angrenzenden LSG entgegen. Dieses sollte trotz der Herausnahme des überplanten Gebietes Beachtung finden. Der Verlust an Fläche wird nicht kompensiert?	Durch die Planung werden westlich des Hollenbachs Bereiche als Grünflächen dargestellt, die bereits teilweise befestigt sind und einen ausreichenden Abstand zu den schützenswerten Bereichen aufweisen. Dieser Bereich wurde aus dem LSG mit der Zielsetzung herausgenommen, dort eine Freizeitnutzung i. S. dieser FNP-Änderung zu ermöglichen. Das angrenzende LSG ist durch die Planung nicht betroffen. Weitergehende Konkretisierungen der Planungen sind zum aktuellen Stand nicht möglich und auf der Ebene des Flächennutzungsplans auch nicht notwendig. Da die jeweiligen Einzelvorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, erfolgt die vorhabenbezogene Anwendung der Eingriffsregelung – soweit rechtlich erforderlich - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.	Wird teilweise berücksichtigt
5.5	In den vorliegenden Unterlagen (Begründung, Umweltplan) ist die Situation des bereits vorherrschenden und nach Realisierung mit Sicherheit zunehmenden Verkehrsaufkommens durch motorisierte Fahrzeuge völlig unzureichend berücksichtigt. Hier soll der Betreiber der geplanten Anlagen verbindlich verpflichtet werden, mit den zuständigen Baulastträgern und Behörden die regulierende Beschilderung der vorhanden Rad- und Wirtschaftswege derart zu gestalten, dass die illegale Nutzung durch Kraftfahrzeuge unterbunden wird. Ggf. sind hier weitere verkehrsberuhigende Maßnahmen (Poller o.ä.) einzusetzen. Eine ausgewiesene Parkfläche im Innenbereich (Zuckerfabrik) sollte eingerichtet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die vorbereitenden Darstellungen des Flächennutzungsplans. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird nicht über verkehrsregelnde Maßnahmen oder das Abpollern von Wegen entschieden. Bei der Zuckerfabrik handelt es sich um Privateigentum, insofern ist die Einrichtung eines öffentlichen Parkplatzes dort aktuell nicht möglich.	Kenntnisnahme

5.6	Der vorliegende Umweltbericht lässt den Schluss zu, dass hier eine stichprobenartige faunistische Untersuchung stattgefunden hat. Nicht erwähnt sind u.a Brutstandorte der Stockente im Mündungsbereich des Hollenbaches. Der Ausschluß des Brutvorkommens von Feldlerche als Bodenbrüter dürfte hier ebenso auf eine u. U. unvollständige Untersuchung hinweisen wie die Nichterwähnung des Vorkommens des Feldhasen. Insofern erbitten wir ergänzende Unterlagen zur Erhebung der Fauna.	Die faunistische Untersuchung weist für die Ebene der des Flächennutzungsplans eine ausreichende Untersuchungstiefe auf. Ergänzungen sind im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.	Wird nicht berücksichtigt
5.7	Wir begrüßen die Planung (Punkt 3.3 der Begründung), die Randbereiche des Hollenbaches auf beidseitig 10 m als Fläche für Schutz-, Pflege -und Entwicklungsmaßnahmen ökologisch aufzuwerten. Dies setzt entsprechend Maßnahmen zur Besucherlenkung voraus. Wir bitten um Aufnahme in die weitere Planung. Eine Nutzung der Fläche am Westufer (siehe 1.) wie auch ggf. eine weitere Querung würde im Übrigen einer Entwicklung des Baches und seiner Ufer zum vernetzenden Element entgegenstehen.	Es ist Planungsziel den Hollenbach und dessen Uferbereiche in ihrer Funktion als Lebensraum und als vernetzendes Element in der Landschaft zu sichern und naturnah zu entwickeln. Dort sollen auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Deshalb ist die Maßnahmenfläche auch bis zur Einmündung in die Weser geführt worden. Die Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahme und Maßnahmen zur Besucherlenkung sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Darstellungen des Flächennutzungsplans. Es kann bei der konkreten Ausgestaltung der Maßnahme aber beachtet werden, dass Konflikte zwischen Freizeitnutzung und der Entwicklung der Maßnahmenfläche vermieden werden. Eine Bachquerung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.	Kenntnisnahme
5.8	Um eine weitere Beunruhigung und damit faunistischen Verarmung auch der umliegenden Flächen zu vermeiden, sollte im überplanten Bereich zzgl eines Radius von 1000m ganzjährig eine Anleinplicht für Hunde geboten und entsprechend deutlich ausgewiesen werden. Dies wäre auch im Sinne der Sicherheit für z. B. Radfahrer und spielende Kinder.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Darstellungen des Flächenutzungsplans.	Kenntnisnahme
5.9	In den vorliegenden Unterlagen wird das Thema der Müllentstehung, -vermeidung und -entsorgung nur	Die Problematik ist bekannt, kann aber nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans gelöst	Kenntnisnahme

	<p>erwähnt. Hier ist schon aktuell der Betreiber nicht in der Lage, den auf dem Radwanderrastplatz in zwei Behältern anfallenden Müll zeitnah zu entsorgen oder das Weserufer an den bereits vorhandenen Steinstufen von z. B. Scherben und Grillresten zu bereinigen. Ein verbindliches Konzept würde den Betreiber und Initiator der Maßnahme verpflichten, hier andere Ansätze einzubringen (Bsp. abfallfreier Rastplatz, angepasste Behälter oder einen der Besucherfrequenz angepasste Reinigung der Fläche) Abfallbehälter in freier Landschaft müssen so gestaltet werden, dass eine Nutzung und Verbreitung durch Wildtiere oder deren Schädigung ausgeschlossen werden kann (Bsp. Waschbär, Rabenkrähe).</p>	<p>werden und betrifft auch nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplans.</p>	
<p>5.10</p>	<p>Die Kompensation des Verlustes der Grünlandfläche (0,5 ha) am Weserufer ist separat nachzuweisen. (Kompensationskataster). Die umzuwandelnde Ackerfläche soll in räumlichem funktionalem Zusammenhang gelegen sein und Nahrungshabitatverluste für z. B. Weißstörche sowie Habitatverluste für z. B. Feldhasen ausgleichen.</p>	<p>Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Darstellungen der 10. Flächennutzungsplanänderung Hessisch Oldendorf Nr. 3 „Weserniederung“ keinen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft vorbereiten, sodass die Eingriffsregelung auf dieser Ebene nicht angewendet werden muss. Bei Umsetzung der Planung müssen artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden. Es werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die Baugenehmigung formuliert und Vorschläge wie Erhalt der vorhandenen Bäume, Entwicklung eines Uferstrandstreifens am Hollenbach und Umwandlung von Acker in Grünland zur Verbesserung der Nahrungshabitate für die Avifauna als Kompensationsmaßnahmen gemacht. Weitergehende Konkretisierungen der Planungen sind zum aktuellen Stand nicht möglich und auf der Ebene des Flächennutzungsplans auch nicht notwendig. Da die jeweiligen Einzelvorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, erfolgt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		die vorhabenbezogene Anwendung der Eingriffsregelung und Entscheidung über Kompensationsmaßnahmen – soweit rechtlich erforderlich - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.	
5.11	<p>Insgesamt kommen wir zu dem Ergebnis, dass die vorliegenden Unterlagen der 10. FNP-Änderung Hessisch Oldendorf Nr.3 einen Eingriff in die Natur vorbereiten, dessen Folgen nicht nur für das überplante Gebiet sondern auch für die umliegenden Flächen im LSG aber durch Beachtung der angebrachten Belange und Umsetzung in den folgenden Planungsschritten zumindest gemindert werden können.</p> <p>Aufgrund unserer satzungsgemäß verankerten Ziele als anerkannter Naturschutzverband sind wir grundsätzlich daran interessiert, unsere Sichtweise in Beteiligungsverfahren darzustellen und damit konstruktiv an der Gestaltung unserer Umwelt mitzuarbeiten. Dementsprechend haben wir vorstehend unsere Hinweise zur 10.Änderung des FNP Hessisch Oldendorf Nr.3 „Weserniederung“ dargestellt und bitten um Beachtung sowie weitere Beteiligung bei folgenden Verfahrensschritten.</p>	Siehe Abwägung 5.1 bis 5.11	Kenntnisnahme

D **Beschluss**

Die vorstehende Begründung hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 24.09.2020 als Begründung gem. 5 Abs. 5 BauGB beschlossen.

Hessisch Oldendorf den, 19.11.2020

gez. Krüger

Bürgermeister